



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 67 SGB III
Einkommensanrechnung

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.08.2022

Die Änderungen durch das 27. BAföGÄndG vom 15. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1150) wurden eingearbeitet.

Aktualisierung am 01.08.2019

Die Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes vom 08. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1025) und durch das 26. BAföGÄndG vom 08. Juli 2019 (BGBl. I, S. 1048) wurden eingearbeitet.

Aktualisierung am 20.12.2018

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die betroffenen Paragraphen des BAföG bei den Gesetzestexten aufgenommen und zusätzlich wurde bei der BAföGVwV auf den jeweiligen Paragraphen verlinkt.

FW 67.1.1 wurden gestrafft.

FW 67.2.4: Aktualisierung des Beispiels

Aufgehoben wurden FW 67.2 B 21.1.21 - FW 67.2 B 21.1.29.

Zur FW 67.2 B 21.1.31 (Steuerpauschale) wurden die Beispiele aktualisiert.

Zur FW 67.2 B 21.1.32a (Sozialpauschale) wurde das Beispiel aktualisiert.

FW 67.2 B 21.1.33 wurde der Abfrage in den Vordrucken angepasst und berichtigt.

FW 67.2 B 21.3.5: Aktualisierung Höchstbetrag Zusatzbedarf für Unterkunftskosten

FW 67.2 B 21.4.2: Hinweis auf die Übersicht zu § 24 Abs. 4 Nr. 1 BAföG (Grundrenten, Schwerstbeschädigtenzulage)

FW 67.2 B 22.1.0: Konkretisierung zum Einkommen des Auszubildenden

Zur FW 67.2 B 24.2.1 erfolgte eine redaktionelle Anpassung.

FW 67.2 B 24.3.5: Im zweiten Absatz Berichtigung von "Vorbehalt der Rückforderung" auf "vorläufige Entscheidung"

FW 67.2.7: Richtigstellung der Nummerierung der Marginalien

FW 67.4.2 wurde aktualisiert.

FW 67.5.0 - FW 67.5.3: Redaktionelle Klarstellungen

Anlage 1 - BAföG-EinkommensV: Aktualisierung der Standangabe in der Überschrift

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 67 SGB III **Einkommensanrechnung**

(1) Auf den Gesamtbedarf sind die Einkommen der folgenden Personen in der Reihenfolge ihrer Nennung anzurechnen:

1. der oder des Auszubildenden,
2. der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist und von der sie oder er nicht dauernd getrennt lebt, und
3. der Eltern der oder des Auszubildenden.

(2) ¹Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten § 11 Absatz 4 sowie die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. ²Abweichend von

1. § 21 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten der oder des Auszubildenden auf Grund der Berufsausbildung nicht berücksichtigt;
2. § 22 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Einkommen der oder des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist; Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind zu berücksichtigen;
3. § 23 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben 80 Euro der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusätzlich 856 Euro anrechnungsfrei, wenn die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann;
4. § 23 Absatz 4 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.

(3) Bei einer Berufsausbildung im Betrieb der Eltern, der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners ist für die Feststellung des Einkommens der oder des Auszubildenden mindestens die tarifliche Bruttoausbildungsvergütung als vereinbart zugrunde zu legen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, die ortsübliche Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Berufsausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird.

(4) ¹Für an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Teilnehmende wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen. ²Satz 1 gilt nicht für Einkommen der Teilnehmenden aus einer nach diesem Buch oder vergleichbaren öffentlichen Programmen geförderten Maßnahme.

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(5) ¹Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. ²Das Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

§ 11 BAföG Umfang der Ausbildungsförderung

(1) - (3) ...

(4) ¹Ist Einkommen des Ehegatten oder des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. ²Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. ³Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sofern diese als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

§ 21 BAföG Einkommensbegriff

(1) ¹Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, der Absätze 2a, 3 und 4 – die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig. ³Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes),
2. (weggefallen)
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und Gewerbesteuer,
4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang und
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

⁴Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, und Versorgungsrenten gelten in vollem Umfang als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) ¹Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nummer 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 Nummer 4 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 21,6 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 15 100 Euro,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 15,9 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 9 000 Euro,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 38 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 27 200 Euro,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 15,9 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 9 000 Euro.

²Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

(2a) ¹Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. ²Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. ³Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.

(3) ¹Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die nicht nach diesem Gesetz gewährt werden; wenn sie begabungs- und leistungsabhängig nach von dem Geber allgemeingültig erlassenen Richtlinien ohne weitere Konkretisierung des Verwendungszwecks vergeben werden, gilt dies jedoch nur, soweit sie im Berechnungszeitraum einen Gesamtbetrag übersteigen, der einem Monatsdurchschnitt von 300 Euro entspricht; Absatz 4 Nummer 4 bleibt unberührt;
3. (weggefallen)
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.

²Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 22 BAföG Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) ¹Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. ²Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Absatz 2,
2. der Kinder, der in § 25 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Absatz 3.

§ 23 BAföG Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) ¹Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst 330 Euro,
2. für den Ehegatten oder Lebenspartner des Auszubildenden 805 Euro,

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

3. für jedes Kind des Auszubildenden 730 Euro.

2Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.

(2) Die Freibeträge nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten oder Lebenspartners und der Kinder des Auszubildenden zu decken.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bemisst, monatlich 255 Euro, anderer Auszubildender 180 Euro monatlich nicht angerechnet,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet; zu diesem Zweck werden Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, die zugleich aus öffentlichen und privaten Mitteln finanziert und dem Empfänger insgesamt als eine Leistung zugewendet werden, als einheitlich aus öffentlichen Mitteln erbracht behandelt. Voll angerechnet wird auch Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird,
3. (weggefallen)
4. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten voll auf den Bedarf angerechnet; dasselbe gilt für Unterhaltsleistungen des Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder des dauernd getrennt lebenden Lebenspartners.

(5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 370 Euro monatlich.

§ 24 BAföG Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid der Agentur für Arbeit noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. ²Ausbildungsförderung wird insoweit – ~~außer in den Fällen des § 18e~~ – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald der Steuerbescheid der Agentur für Arbeit vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) ¹Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ²Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. ³Ausbildungsförderung wird insoweit – ~~außer in den Fällen des § 18e~~ – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ⁴Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) ¹Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. ²Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

§ 25 BAföG Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, 2 415 Euro,
2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden je 1 605 Euro.

(2) (weggefallen)

(3) ¹Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers um 805 Euro,
2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten um je 730 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. ²Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners bleibt anrechnungsfrei

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. zu 50 vom Hundert und

2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),

2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,

3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

(6) 1Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. 2Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Fachliche Weisungen BAB Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III § 67 SGB III Einkommensanrechnung.....	1
Änderungshistorie	2
Aktualisierung am 01.08.2022.....	2
Aktualisierung am 01.08.2019.....	2
Aktualisierung am 20.12.2018.....	2
Neufassung	3
Gesetzestext.....	1
§ 67 SGB III Einkommensanrechnung	1
Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen	2
§ 11 BAföG Umfang der Ausbildungsförderung	2
§ 21 BAföG Einkommensbegriff.....	2
§ 22 BAföG Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden.....	4
§ 23 BAföG Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden	4
§ 24 BAföG Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners.....	5
§ 25 BAföG Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners	6
Inhaltsverzeichnis	1
1. Begriffserläuterung zum Personenkreis.....	1
2. Werbungskosten des Auszubildenden.....	1
3. Zusätzliche Freibeträge	1
4. Aufstockungsleistungen	2
5. Verweis auf BAföG	3
5.1 § 11 Abs. 4 BAföG – Geschwisterförderung.....	3
5.1.1 Zu § 11 Abs. 4 BAföG	3
5.2 § 21 Abs. 1 BAföG – Einkommen.....	4
5.2.1 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Einkommensbegriff	4
5.2.2 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Ausländische Einkünfte.....	6
5.2.3 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Steuerbescheid/ Einkommenserklärung	7
5.2.4 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Werbungskosten.....	9
5.2.5 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Familienzuschüsse/ -zuschläge des Auszubildenden.....	9
5.2.6 Zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 BAföG – Aufgehoben.....	9

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.2.7	Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 BAföG – Einkommen- und Kirchensteuer der Eltern	10
5.2.8	Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 BAföG – Einkommen- und Kirchensteuer des Auszubildenden.....	10
5.2.9	Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Abzüge Kindeseinkommen	12
5.2.10	Zu § 21 Abs. 1 Nr. 4 – Versicherungsbeiträge	12
5.2.11	Zu § 21 Abs. 1 Nr.5 BAföG – Altersvorsorgebeiträge (Riester).....	13
5.2.12	Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 BAföG – Sonderregelung für Leib-, Unfall- und Versorgungsrenten.....	14
5.2.13	Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 BAföG – Kapitalabfindung	15
5.3	§ 21 Abs. 2 BAföG – Abzug von Sozialpauschale	16
5.3.1	Zu § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG – Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	16
5.3.2	Zu § 21 Abs. 2 Nr. 2 – Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und diesen gleichgestellten Arbeitnehmer	17
5.3.3	Zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 BAföG – Von der Rentenversicherungspflicht Befreite und Nichtarbeitnehmer	18
5.3.4	Zu § 21 Abs. 2 Nr. 4 BAföG – Nichterwerbstätige.....	18
5.3.5	Zu § 21 Abs. 2 Satz 2 BAföG – Zuordnung der Einkommensbezieher im Berechnungszeitraum	19
5.4	§ 21 Abs. 2a BAföG – Dem ausländischen Steuerrecht unterliegende Einkünfte ...	19
5.4.1	Zu § 21 Abs. 2a BAföG – Dem ausländischen Steuerrecht unterliegende Einkünfte	19
5.5	§ 21 Abs. 3 BAföG – Weiteres Einkommen	19
5.5.1	Zu § 21 Abs. 3 BAföG – Geleistete Beträge	19
5.5.2	Zu § 21 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – Waisenrente/ –geld des Auszubildenden.....	19
5.5.3	Zu § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Ausbildungsbeihilfen	20
5.5.4	Zu § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG – Sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.....	21
5.5.5	Zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BAföG – Erziehungsbeihilfe.....	21
5.6	§ 21 Abs. 4 BAföG – Privilegiertes Einkommen.....	21
5.6.1	Zu § 21 Abs. 4 Nr. 1 BAföG – Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und entsprechende Leistungen	21
5.6.2	Zu § 21 Abs. 4 Nr. 3 BAföG – Renten nach BEG	22
5.6.3	Zu § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG – Nichtberücksichtigung von Einnahmen wegen entgegenstehender Zweckbestimmung	23
5.7	§ 22 Abs. 1 BAföG – Einkommen des Auszubildenden	24
5.7.1	Zu § 22 Abs. 1 BAföG – Werbungskosten	24
5.8	§ 22 Abs. 2 BAföG – Anrechnungsmodus	25
5.9	§ 22 Abs. 3 BAföG – Berücksichtigung von Einkommen der Kinder des Auszubildenden	25
5.9.1	Zu § 22 Abs. 3 BAföG – Kindesbegriff.....	25

Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.10	§ 23 Abs. 1 BAföG – Freibeträge für den Auszubildenden	26
5.10.1	Zu § 23 Abs. 1 BAföG – Kind des Auszubildenden.....	26
5.10.2	Zu § 23 Abs. 1 BAföG – Anrechnung weiteres Einkommen des Auszubildenden	26
5.11	§ 23 Abs. 2 BAföG – Minderung der Freibeträge.....	26
5.11.1	Zu § 23 Abs. 2 BAföG – Minderung der Freibeträge.....	26
5.12	§ 23 Abs. 3 BAföG – Sonderregelung zur Ausbildungsvergütung.....	27
5.12.1	Zu § 23 Abs. 3 BAföG – Sonderregelung zur Ausbildungsvergütung.....	27
5.13	§ 23 Abs. 4 BAföG – Besonderes Einkommen	27
5.13.1	Zu § 23 Abs. 4 BAföG – Abweichende Anrechnung	27
5.14	§ 23 Abs. 5 BAföG – Härtefreibetrag	28
5.14.1	Zu § 23 Abs. 5 BAföG – Kein Härtefreibetrag	28
5.15	§ 24 Abs. 1 und 2 BAföG – Einkommensanrechnung Eltern und Ehegatte.....	29
5.15.1	Zu § 24 Abs. 2 BAföG – Ausnahmeregelung.....	29
5.16	§ 24 Abs. 3 BAföG – Aktualisierung	30
5.16.1	Zu § 24 Abs. 3 BAföG – Aktualisierung des Berechnungszeitraums.....	30
5.17	§ 25 Abs. 1 BAföG – Freibeträge Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner.....	31
5.17.1	Zu § 25 Abs. 1 BAföG – Grundfreibeträge.....	31
5.18	§ 25 Abs. 3 BAföG – Erhöhungsfreibeträge.....	32
5.18.1	Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Ehegatte bzw. Lebenspartner und Kind des Auszubildenden in Berufsausbildung.....	32
5.18.2	Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Nicht verheiratete/dauernd getrennt lebende Eltern	32
5.18.3	Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Einkommen übersteigt Freibeträge	34
5.18.4	Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Freibetrag für einen Teil des Bewilligungszeitraums	34
5.19	§ 25 Abs. 4 BAföG – Anrechnungsfreies Einkommen.....	35
5.19.1	Zu § 25 Abs. 4 BAföG – Vomhundertsatz für Eltern, Ehegatten und Kinder	35
5.20	§ 25 Abs. 5 BAföG – Kinderbegriff.....	35
5.20.1	Zu § 25 Abs. 5 BAföG – Kinder des Einkommensbeziehers	35
5.21	§ 25 Abs. 6 BAföG – Härteregelung	35
5.21.1	Zu § 25 Abs. 6 BAföG – Vermeidung unbilliger Härten.....	35
5.22	Datenabgleich zu Kapitalerträgen.....	36
6.	Berufsausbildung im Betrieb der Eltern, des Ehegatten oder des Lebenspartners	37
7.	Einkommensanrechnung BvB	37
8.	Elterneinkommen bleibt außer Betracht.....	37
Anlagen	39	



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Begriffserläuterung zum Personenkreis

(1) Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn sich die Trennung auf das eheliche Leben, den Haushalt und die Wirtschaftsführung erstreckt und wenigstens ein Ehegatte die Absicht hat, diese Trennung für längere - in aller Regel nicht absehbare - Zeit aufrechtzuerhalten. Ob dies der Fall ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden, und zwar in erster Linie nach äußeren Umständen.

**Ehegatte dauernd
getrennt lebend
(67.1.1)**

(2) Lebenspartner sind zwei Personen gleichen Geschlechts, die vor der zuständigen Behörde erklärt haben, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Die Lebenspartnerschaft ist im Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen (eingetragene Lebenspartnerschaft). Zur Beurteilung, ob Lebenspartner dauernd getrennt leben, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Für die Einkommensanrechnung und Einkommensermittlung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten auch für die Lebenspartner § 11 Abs. 4 BAföG und die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BAföG mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend.

**Lebenspartner
(67.1.2)**

(3) Eltern sind die leiblichen Eltern oder, wenn der Auszubildende adoptiert ist, allein die Adoptiveltern.

**Eltern
(67.1.3)**

2. Werbungskosten des Auszubildenden

Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Werbungskosten aus anderen Einkünften des Auszubildenden.

**Werbungskosten des
Auszubildenden
(67.2.1)**

3. Zusätzliche Freibeträge

(1) Ob der Auszubildende die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann und damit die Freibeträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III einzuräumen sind, siehe FW 63.1.3.

**Zusätzliche Freibe-
träge
(67.2.2)**

(2) Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III bleiben 856 Euro monatlich zusätzlich vom Einkommen der Eltern anrechnungsfrei - und zwar für jeden Auszubildenden, der dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe erfüllt und für den die Leistung beantragt wurde.

**Zusätzlicher Freibe-
trag Eltern
(67.2.3)**

(3) Dieser Freibetrag gilt auch in dieser Höhe, wenn die Eltern des Auszubildenden nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben und für beide Elternteile eine Berechnung des anzurechnenden Einkommens durchzuführen ist. Der Freibetrag ist dann bei jedem Elternteil anteilig zu berücksichtigen, wenn sich für beide Elternteile ein anzurechnendes Einkommen ergibt. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

**Zusätzlicher Freibe-
trag Eltern - Auftei-
lung
(67.2.4)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Vom jeweils zu berücksichtigenden Einkommen sind alle Freibeträge

- ohne den Freibetrag nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III und
- ohne Berücksichtigung eines Betrages nach § 25 Abs. 6 BAföG (unbillige Härte)

abzusetzen. Das danach verbleibende Einkommen ist in Verhältnis zueinander zu setzen. Nach diesem Verhältnis ist dann auch der Freibetrag nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III aufzuteilen.

Beispiel:

	Vater	Mutter	Insgesamt
Verbleibendes Einkommen	800,00 Euro	550,00 Euro	1350,00 Euro
v.H. – Satz	59,26 %	40,74 %	100,00 %
Freibetrag	384,60 Euro	264,40 Euro	649,00 Euro

4. Aufstockungsleistungen

Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, sind nicht anzurechnen (zum Beispiel: Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe durch die Bundesländer, um außergewöhnlich hohe Mietkosten in Ballungszentren zu berücksichtigen).

**Aufstockungsleistungen
(67.2.5)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5. Verweis auf BAföG

Der Vierte Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) umfasst die §§ 21 – 25 (http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/index.html). Zu § 11 Abs. 4 und zu den §§ 21 – 25 ist die jeweils dazugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu jedem Absatz der entsprechend anzuwendenden BAföG-Vorschrift als FW aufgeführt. Abweichende Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt. Soweit die BAföGVwV für die Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe nicht zutrifft, ist diese sichtbar gestrichen. Zur Nummerierung siehe die Hinweise zur Systematik der Fachlichen Weisungen (FW).

**Verweis auf BAföG
(67.2.6)**

Auszug aus der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1991 (GMBI S. 770),
zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGÄndVwV 2013) vom 13. November 2013 (GMBI Nr. 55/56, S. 1094)

5.1 § 11 Abs. 4 BAföG – Geschwisterförderung

§ 11 Abs. 4 BAföG

5.1.1 Zu § 11 Abs. 4 BAföG

Eltern sind im Sinne des Absatzes 4 als ein Einkommensbezieher anzusehen, wenn sie miteinander verheiratet oder in Lebenspartnerschaft verbunden sind und nicht dauernd getrennt leben; das gilt auch, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

**Eltern als Einkommensbezieher
(67.2 B 11.4.1)**

(1) Für die Anwendung des § 11 Abs. 4 kommt es grundsätzlich darauf an, dass die Ausbildung der anderen Person abstrakt förderungsfähig ist, also in den Förderungsbereich des § 2 Abs. 1, 2 bis 4 bzw. des § 56 SGB III einbezogen ist. Die besonderen Regelungen der FW 67.2 B 25.3.1 sind zu beachten. Als abstrakt förderungsfähig gelten Ausbildungsgänge auch während einer Beurlaubung und auch ein Promotionsstudium.

**Ausbildung
(67.2 B 11.4.2)**

Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich Förderungsleistungen gewährt werden.

Ein in der Ausbildung befindlicher Ehegatte oder Lebenspartner des Einkommensbeziehers ist bei der Einkommensaufteilung zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, die nur Kind eines Elternteils der auszubildenden Person sind (Halbgeschwister), wenn die Eltern der auszubildenden Person miteinander verheiratet oder Lebenspartner sind und nicht dauernd getrennt leben. Sonstige Kinder i. S. d. § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 (z.B. Stiefgeschwister) sind nicht zu berücksichtigen.



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

An der Aufteilung des Ehegatten- oder Elterneinkommens (FW 67.2 B 11.4.2) nehmen Auszubildende an Universitäten der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschulen nur dann nicht teil, wenn sie Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen erhalten. Auszubildende dieser Einrichtungen ohne entsprechende Bezüge sind nunmehr bei der Aufteilung des Ehegatten- oder Elterneinkommens zu berücksichtigen.

(2) Die Anrechnung des Einkommens erfolgt bei mehreren Auszubildenden generell zu gleichen Teilen (§ 11 Abs. 4 BAföG). Verbleibt bei der anteiligen Anrechnung des Einkommens auf den Bedarfssatz eines Auszubildenden ein Restanrechnungsbetrag, ist dieser bei Geschwistern, die auch Berufsausbildungsbeihilfe beantragt haben, nicht hinzuzurechnen.

**Geschwisterförderung
(67.2 B 11.4.2)**

Beispiel

Die Auszubildenden A und B haben Anspruch auf BAB dem Grunde nach, der Auszubildende C auf Abg, der Auszubildende D auf Förderung nach dem BAföG und der Auszubildende E ist Teilnehmer an einer BvB.

Auszubildende	A BAB- Berechnung	B BAB- Berechnung	C (Abg) fiktiv	D (BAföG) fiktiv	E (BvB) fiktiv
Ungedeckter Bedarf in Euro	50	300	unerheblich	unerheblich	unerheblich
Anzurechnendes Einkommen der Eltern in Euro	800	800	800	800	800
Aufteilungsbetrag der Geschwister in Euro	800/5 = 160	800/5 = 160	800/5 = 160	800/5 = 160	800/5 = 160
Anrechnungsbetrag	160 Euro	160 Euro	160 Euro	160 Euro	160 Euro

(3) Die Bewilligungszeiträume der Geschwister sind aufeinander abzustimmen.

(4) Für Auszubildende, die Anspruch auf Abg oder auf Leistungen nach dem BAföG dem Grunde nach haben, ist der errechnete Einkommensanteil nur eine fiktive Rechengröße.

5.2 § 21 Abs. 1 BAföG – Einkommen

5.2.1 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Einkommensbegriff

Einkünfte sind positiv, wenn

- a) bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ein Gewinn (§§ 4 bis 7k und § 13a EStG) erzielt wurde,
- b) bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG die Einnahmen die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG) übersteigen und

**Positive Einkünfte
(67.2 B 21.1.1)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- c) bei Kapitalvermögen die Einnahmen den Sparerpauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) übersteigen

Die Summe der positiven Einkünfte ist die Addition der Gewinne und Überschüsse aus den einzelnen Einkunftsarten. Zu den positiven Einkünften gehören die nach dem Auslandstätigkeitserlass (siehe Anlage 2) begünstigten Einkünfte, auch soweit sie im Steuerbescheid nicht enthalten sind.

**Summe der positiven
Einkünfte
(67.2 B 21.1.2)**

Von der Summe der positiven Einkünfte sind die Betriebsausgaben (§ 4 EStG) oder die Werbungskosten (§ 9 EStG) bereits abgezogen. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind bereits abgezogen, insbesondere:

**Abzüge
(67.2 B 21.1.3)**

- a) von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- die Werbungskosten, mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1a EStG,
 - soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, der Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1b EStG und der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG).
- b) von den Einkünften aus Kapitalvermögen der Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG.

Hinzuzurechnen sind die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 5a Satz 1 EStG (steuerlich abgegoltene Kapitalerträge, steuerfreie Teileinkünfte).

Abzuziehen sind die Kinderbetreuungskosten gemäß § 2 Abs. 5a Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Andere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind nicht abgezogen (sie sind nur nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 25 Abs. 6 zu berücksichtigen).

Nicht zur Summe der positiven Einkünfte gehören

**Keine Einkünfte
(67.2 B 21.1.4)**

- steuerfreie Einnahmen und
- Einkommen nach Abs. 4.

(Aufgehoben)

**Aufgehoben
(67.2 B 21.1.5)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5.2.2 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Ausländische Einkünfte

Werden Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, nach dem Einkommensteuerrecht der Bundesrepublik Deutschland versteuert, so sind sie in den im Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünften enthalten. Insoweit gelten keine Besonderheiten.

Auslandseinkünfte
(67.2 B 21.1.6)

Unterliegen die Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, jedoch nicht diesem Einkommensteuerrecht, so sind sie durch Beiziehung ausländischer Urkunden oder Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden oder ausländischen Arbeitgebern ausgestellt werden, zu ermitteln. Die Nachweise hat der Einkommensbezieher vorzulegen.

Entsprechend ist bei Einkünften zu verfahren, die zwar im Inland erzielt, aber auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen im Ausland versteuert werden. Der Einkommensbezieher hat Nachweise deutscher Behörden oder Arbeitgeber vorzulegen.

Außerhalb des Euro-Währungsgebiets erzielte Einnahmen und darauf dort gezahlte Steuern sind nach dem von der Deutschen Bundesbank mitgeteilten durchschnittlichen Jahreswechsellkurs für den Berechnungszeitraum in Euro umzurechnen.

Auslandswohnsitz
(67.2 B 21.1.7)

Von den Bruttoeinnahmen sind entsprechend der jeweiligen Einkunftsart Beträge nach Maßgabe des EStG abzuziehen (vgl. FW 67.2 B 21.1.3).

Von der so ermittelten Summe der positiven Einkünfte sind die in Euro umgerechneten, im Ausland gezahlten Steuern und der nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung abzuziehen. FW 67.2 B 21.1.31 und die FW 67.2 B 21.2.1 bis 21.2.8 gelten entsprechend.

(Aufgehoben)

(Aufgehoben)
(67.2 B 21.1.8)

Ist bei der Anrechnung des Einkommens gemäß den §§ 22 und 24 Abs. 3 von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen, so ist die Umrechnung nach dem zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblichen Wechselkurs vorzunehmen. Bei der abschließenden Entscheidung nach § 24 Abs. 3 Satz 4 BAföG gilt zu-dem FW 67.2 B 21.1.7.

Wechselkurs
(67.2 B 21.1.9)



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5.2.3 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Steuerbescheid/ Einkommenserklärung

Bei der Ermittlung der Höhe

- a) der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1, 2 und 5a EStG,
- b) des Altersentlastungsbetrages,
- c) des Sonderausgabenabzugs nach den §§ 10e und 10i EStG,
- d) der zu leistenden Einkommen-, Kirchen- und Gewerbesteuer,
- e) des Solidaritätszuschlags

ist – soweit im Vollzug möglich – von den Feststellungen auszugehen, die die Steuerbehörden unanfechtbar getroffen haben, auch wenn dies unter dem Vorbehalt der späteren steuerlichen Neuberechnung nach § 164 Abs. 1 oder § 165 Abs. 1 AO erfolgt ist. Dies gilt auch für Nullbescheide. Als solche gelten – außer bei der Anrechnung des Einkommens der auszubildenden Person – auch Nichtveranlagungsverfügungen. Steuerbescheide sind vorzulegen. Zu berücksichtigen sind auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der Pauschalversteuerung unterliegen.

(Aufgehoben)

**Steuerbescheid
(67.2 B 21.1.10)**

**Aufgehoben
(67.2 B 21.1.11)**

Die Steuern (einschließlich der als Kapitalertragsteuer abgezahlten Einkommensteuer) sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem der Teil des Einkommens im Sinne des Absatz 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 und Satz 5 der einen zu dem entsprechenden Teil des Einkommens der anderen gemeinsam veranlagten Person steht und aus dem Steuerbescheid oder der Bescheinigung über die Kapitalertragsteuer ersichtlich wird. Ein Verlustausgleich ist auch im Rahmen der Steueraufteilung nicht zulässig.

Hat nur eine der gemeinsam veranlagten Personen Kirchen- oder Gewerbesteuer zu entrichten, ist dieser Steuerteil ihr allein zuzurechnen und unterliegt nicht der Aufteilung.

Bei Auflösung eines Vorbehalts, der sich nur auf das Einkommen eines Elternteils der auszubildenden Person bezieht, kann auf die Anforderung einer entsprechenden Einkommenserklärung des mit diesem Elternteil zusammen veranlagten anderen Elternteils verzichtet werden. Wurden die entsprechenden Feststellungen zur Höhe des Einkommens nicht bereits bei der Bearbeitung von Weiterförderungsanträgen getroffen, ist die Steueraufteilung auf der Grundlage des Steuerbescheides vorzunehmen.

**Steueraufteilung
(67.2 B 21.1.12)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Formel zur Berechnung der Steueranteile der Eltern

$$\begin{aligned} \text{Steueranteil Vater} &= \frac{\text{Gesamtsteuer} \times \text{Einkommen Vater}}{\text{Gesamteinkommen (Vater + Mutter)}} \\ \text{Steueranteil Mutter} &= \frac{\text{Gesamtsteuer} \times \text{Einkommen Mutter}}{\text{Gesamteinkommen (Vater + Mutter)}} \\ \text{Gesamtsteuer} & \end{aligned}$$

(Aufgehoben)

Aufgehoben
(67.2 B 21.1.13)

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind abzuziehen

Nichtveranlagte
(67.2 B 21.1.14)

- a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
 - die Werbungskosten, mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1a EStG,
 - soweit es sich um Versorgungsbezüge handelt, der Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1b EStG und der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG),
- b) von den Einnahmen aus Kapitalvermögen der Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG,
- c) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit mit Ausnahme der Versorgungsbezüge und von den Einnahmen aus Kapitalvermögen der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG.

Auszugehen ist von der Bescheinigung des Arbeitgebers oder Versorgungsleistungsträgers über die Bruttoeinnahmen sowie von der Steuerbescheinigung über die Kapitaleinnahmen.

Abzuziehen sind ferner die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten gemäß § 2 Absatz 5a Satz 2 i.V.m. § 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Einkommenserklärung soll die Vorlage einer Bestätigung durch das zuständige Finanzamt verlangt werden, dass eine Veranlagung nicht erfolgt.

Zweifel
(67.2 B 21.1.15)

Im Übrigen gilt FW 67.2 B 21.1.10 Satz 3 (Nichtveranlagungsverfügung).



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.2.4 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Werbungskosten

Bei den Eltern, dem Ehegatten und dem Lebenspartner der auszubildenden Person sind Werbungskosten nach § 9 EStG über den jeweiligen Pauschbetrag (§ 9a EStG) hinaus anzuerkennen, soweit sie von den Finanzbehörden anerkannt sind. Kann die Einkommen beziehende Person hierüber keine finanzamtlichen Unterlagen vorlegen, hat sie die Höhe der Werbungskosten glaubhaft zu machen.

Werbungskosten der Eltern/ des Ehegatten (67.2 B 21.1.16)

Bei der auszubildenden Person ist die Entscheidung über die Anerkennung von Werbungskosten nach § 9 EStG über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1a EStG) hinaus vom OS Team BAB/Reha zu treffen.

Werbungskosten des Auszubildenden (67.2 B 21.1.17)

Zu den Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungs-verhältnis siehe § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III und FW 67.2.1.

~~Aufwendungen für eine Ausbildung nach einem berufsqualifizierenden Abschluss können von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten abgezogen werden.~~

67.2 B 21.1.17a

~~Erzielt der Auszubildende im Bewilligungszeitraum Ausbildungsvergütung neben Einkünften aus sonstiger nichtselbständiger Arbeit, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag vorrangig von der Ausbildungsvergütung abzuziehen. Von den Einkünften aus der anderen nichtselbständigen Arbeit ist ggf. der noch nicht ausgeschöpfte Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrages abzuziehen.~~

(67.2 B 21.1.18)

5.2.5 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Familienzuschüsse/ -zuschläge des Auszubildenden

Sind in der von dem Auszubildenden erzielten Ausbildungsvergütung Familienzuschüsse oder -Zuschläge enthalten, so ist die Ausbildungsvergütung um diese Beträge zu mindern, ~~bevor der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen wird.~~ Die Familienzuschüsse und -zuschläge sind als zweckbestimmte Einnahmen des Auszubildenden nach Absatz 4 Nr. 4 nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes (vgl. dazu auch FW 67.2 B 21.4.7, FW 67.2 B 23.2.1 und FW 67.2 B 23.3.3).

Familienzuschüsse/ -zuschläge des Auszubildenden (67.2 B 21.1.19)

(Weggefallen)

Weggefallen (67.2 B 21.1.20)

5.2.6 Zu § 21 Abs. 1 Nr. 2 BAföG – Aufgehoben

(Aufgehoben)

Aufgehoben (67.2 B 21.1.21 - 29)



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.2.7 Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 BAföG – Einkommen- und Kirchensteuer der Eltern

Von der Summe der positiven Einkünfte der Eltern, des Ehegatten oder Lebenspartners kann nur jeweils der Betrag der Einkommen-, Kapitalertrags-, Kirchen- und Gewerbesteuer sowie des Solidaritätszuschlages abgezogen werden, der für den Berechnungszeitraum

**Einkommensteuer
Eltern
(67.2 B 21.1.30)**

- a) nach dem Einkommensteuerbescheid bzw. dem Gewerbesteuerbescheid zu zahlen ist,
- b) ausweislich der in FW 67.2 B 21.1.14 bezeichneten Bescheinigungen gezahlt worden sind.

Der Betrag der Einkommen-, Kapitalertrags- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages, der nach Buchstabe b gezahlt worden ist, wird um die nach einer Antragsveranlagung zur Einkommensteuer erstatteten Steuerbeträge gemindert.

5.2.8 Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 BAföG – Einkommen- und Kirchensteuer des Auszubildenden

Die Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag, die auf den monatlichen Einkommensbetrag der auszubildenden Person (mit Ausnahme der Einkommen nach § 21 Abs. 3) entfallen, werden pauschal festgesetzt:

**Einkommensteuer
Auszubildender
(67.2 B 21.1.31)**

- für Einkommen ab Januar 2001 auf 23 Prozent der Einkünfte über 815,51 €,
- ~~für Einkommen ab Januar 2013 auf 16 Prozent der Einkünfte über 821,- €~~
- für Einkommen ab Dezember 2015 auf 16 Prozent der Einkünfte über 840 €.
- Für Einkommen ab August 2018 auf 16 Prozent der Einkünfte über 947 €.
 - für Bewilligungszeiträume ab 01.08.2021 auf 15 Prozent der Einkünfte über 1.038 Euro und
 - für Bewilligungszeiträume ab 01.01.2022 auf 15 Prozent der Einkünfte über 1.068 Euro

Bei Ermittlung der Steuerpauschale ist die Summe des voraussichtlichen Einkommens inklusive Einmalzahlungen im Bewilligungszeitraum durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraumes (in der Regel 18 Monate) zu dividieren.

Daraus ergibt sich das durchschnittliche Einkommen im (fiktiven) Steuermonat. Angebrochene Monate sind wie volle Monate zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bewilligungszeitraum: 01.01.19 – 30.06.20

monatliche Bruttoausbildungsvergütung

01.01.19 - 31.12.19 1000,00 Euro

01.01.20 - 30.06.20 1050,00 Euro

einmalige Zahlung (Weihnachtszuwendung)

15.12.19 1000,00 Euro

Lösung:

1. Durchschnittliches monatliches Einkommen

Ausbildungsvergütung vom

01.01.19 – 31.12.19 = 12 x 1000 Euro

= 12000,00 Euro

+ Ausbildungsvergütung vom

01.01.20 – 30.06.20 = 6 x 1050 Euro

= 6300,00 Euro

+ einmalige Zahlung am 15.12.19 1000,00 Euro

= Summe 19300,00 Euro

durchschnittl. monatl. Einkommen = 19300 Euro : 18 Monate = 1072,22 Euro

2. Festsetzung der Steuerpauschale

durchschnittl. monatl. Einkommen 1072,22 Euro

./. steuerfrei 947,00 Euro

= übersteigender Betrag 125,22 Euro

Steuerpauschale 16 % von 125,22 Euro = 20,04 Euro

=====

Beispiel 2:

Bewilligungszeitraum: 15.09.18 – 14.03.20

monatliche Bruttoausbildungsvergütung

15.09.18 - 14.09.19 1000,00 Euro

15.09.19 - 14.03.20 1050,00 Euro

einmalige Zahlung (Weihnachtszuwendung)

15.12.19 1050,00 Euro

Lösung:

1. Durchschnittliches monatliches Einkommen

Ausbildungsvergütung vom

15.09.18 – 14.09.19 = 13 (volle Monate)* x 1000 Euro = 13000,00 Euro

+ Ausbildungsvergütung vom

15.09.19 – 14.03.20 = 7 (volle Monate)* x 1050 Euro = 7350,00 Euro



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

= Summe	20 Monate	20350,00 Euro	
+ einmalige Zahlung am 15.12.19		1050,00 Euro	

= Summe		21400,00 Euro	
durchschnittl. monatl. Einkommen = 21400 Euro : 20 Monate = 1070,00 Euro			
2. Festsetzung der Steuerpauschale			
durchschnittl. monatl. Einkommen		1070,00 Euro	
./.. steuerfrei		947,00 Euro	

= übersteigender Betrag		123,00 Euro	
Steuerpauschale	16 % von 123,00 Euro	=	19,68 Euro
=====			

* Angebrochene Monate sind wie volle Monate zu berücksichtigen.

5.2.9 Zu § 21 Abs. 1 BAföG – Abzüge Kindeseinkommen

Bei der Anrechnung des Einkommens der Kinder nach § 23 Abs. 2 sowie der Kinder und anderer Unterhaltsberechtigter nach § 25 Abs. 3 Satz 2 ist von den Bruttoeinnahmen nach Abzug eines Pauschalbetrages in Höhe von 140,- € auszugehen. Mit dem Pauschalbetrag sind berücksichtigt:

- die steuerfreien Teile der Einnahmen,
- die zu ihrer Erzielung aufgewandten Betriebsausgaben und Werbungskosten,
- die jeweils auf die Einnahmen entfallende Einkommen-, Gewerbe- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag,
- die Aufwendungen für die soziale Sicherung,
- die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen nach § 82 EStG und
- ggf. der Versorgungsfreibetrag zuzüglich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag.

Der Abzug dieses Pauschalbetrages ist nur bei Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 1 zulässig.

Auf Verlangen ist eine genaue Berechnung des Einkommens nach § 21 vorzunehmen.

5.2.10 Zu § 21 Abs. 1 Nr. 4 – Versicherungsbeiträge

Die Sozialpauschale ist bei der Anrechnung des Einkommens (Ausbildungsvergütung) des Auszubildenden immer einzuräumen. Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende selbst keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu tragen hat. Es handelt sich dabei um Ausbildungen mit einer Ausbildungsvergütung, die die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV von 325 Euro monatlich nicht

**Abzüge Kindeseinkommen
(67.2 B 21.1.32)**

**Sozialpauschale bei Geringverdiener
(67.2 B 21.1.32a)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.2.12 Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 BAföG – Sonderregelung für Leib-, Unfall- und Versorgungsrenten

Leibrenten im Sinne dieses Gesetzes sind

- Renten aus gesetzlicher oder privater Rentenversicherung, z.B. Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung,
- Renten wegen Alters, Witwen/ Witwerrenten, Waisenrenten (ausgenommen die des Antragstellers),
- Knappschaftsausgleichsleistungen nach § 239 SGB VI,
- Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Renten aus Versorgungskassen von Berufsständen (z. B. Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten),
- Renten aus betrieblichen Alterskassen,
- Leistungen aus Lebensversicherungen auf Rentenbasis,
- Unfallrenten aus der gesetzlichen – auch wenn sie nach § 3 EStG steuerfrei gestellt sind – oder einer privaten Unfallversicherung,
- Renten nach den §§ 31 bis 34 und 41 BEG sowie
- andere wiederkehrende Bezüge, die steuerrechtlich Leibrenten sind.

Bei Unfallrenten ist FW 67.2 B 21.4.6a zu beachten.

Versorgungsrenten sind Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Auf FW 67.2 B 21.4.2 (Grundrenten- und Schwerstbeschädigtenzulage) wird verwiesen.

Leibrenten und Versorgungsrenten gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach Abzug

- des Versorgungsfreibetrages
- des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG
- des Pauschbetrages nach § 9a Nr. 1b EStG.

Der Versorgungsfreibetrag ist von der gesamten Bruttorente des Jahres zu ermitteln, an das nach der Einkommensanrechnung im Sinne des BAföG (§ 24) angeknüpft wird.

Für den Prozentsatz, den Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist das Jahr des Rentenbeginns maßgebend.

Bei mehreren Versorgungsbezügen und/oder Leib- und/oder Versorgungsrenten mit unterschiedlichen Bezugsbeginn ist der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und

**Leibrente
(67.2 B 21.1.34)**

**Versorgungsrenten
(67.2 B 21.1.35)**

**Leibrente als Einkunft
(67.2 B 21.1.36)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

des Zuschlages nach dem Jahr des Beginns des ersten Leib- oder Versorgungsrentenbezugs zu bestimmen. Der Höchstbetrag zum Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Leib- oder Versorgungsrente bezogen wurde, um je ein Zwölftel.

Bezieht eine Person

a) sowohl Leib- oder Versorgungsrenten, die nach Absatz 1 Satz 5 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten, als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes, oder

b) mehrere Leib- und/oder Versorgungsrenten, die nach Absatz 1 Satz 5 als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten,

so können die steuerlichen Abzugsbeträge nach FW 67.2 B 21.1.14 und FW 67.2 B 21.1.36 nebeneinander, jeweils aber nur einmal abgezogen werden.

(Aufgehoben)

**Einmaliger Abzug
(67.2 B 21.1.37)**

**Aufgehoben
(67.2 B 21.1.38 - 39)**

Bezieht eine Person, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, neben einer Leib- und/ oder Versorgungsrente auch Arbeitslohn, so ist der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG bei Vorliegen seiner Voraussetzungen nur aus dem Arbeitslohn zu ermitteln. Der für die Ermittlung des Altersentlastungsbetrages maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag sind der Tabelle zu § 24a Satz 5 EStG zu entnehmen.

**Renten und nicht-
selbständige Arbeit
(67.2 B 21.1.40)**

Bezieht eine Person, die zur Einkommensteuer veranlagt wird, neben Renten, die nach Absatz 1 Satz 5 in vollem Umfang als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gelten, noch andere Einkünfte der in § 2 Abs. 1 EStG bezeichneten Einkunftsarten, so erhöht sich das Einkommen nur um die Summe der positiven Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid, die nicht aus diesen Renten resultieren.

**Renten und andere
Einkunftsarten
(67.2 B 21.1.41)**

(Aufgehoben)

**Aufgehoben
(67.2 B 21.1.42)**

5.2.13 Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 BAföG – Kapitalabfindung

Die Kapitalabfindung einer in FW 67.2 B 21.1.34 bzw. FW 67.2 B 21.1.35 genannten Rente stellt einschließlich des Betrages, der nicht der Besteuerung unterliegt, Einkommen im Sinne des Absatzes 1 dar.

**Kapitalabfindung
(67.2 B 21.1.43)**

Dies gilt jedoch nicht für solche Kapitalabfindungen, die



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- a) nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfrei sind oder
- b) zur Ablösung einer Rentenverpflichtung empfangen werden, deren laufende Rentenbeträge Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG darstellen.

~~Der Abfindungsbetrag solcher Kapitalabfindungen gilt, soweit es sich nicht um als Einkommen im Sinne des Absatzes 1 zu erfassende Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt, nach § 27 als Vermögen. Seine Erträge gelten als Einkünfte im Sinne des EStG. Dazu ist im Einzelfall die Entscheidung des Finanzamtes zu berücksichtigen.~~

5.3 § 21 Abs. 2 BAföG – Abzug von Sozialpauschale

§ 21 Abs. 2 BAföG

5.3.1 Zu § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG – Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Rentenversicherungspflichtig sind insbesondere:

- a) Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) auf Antrag ihres Arbeitgebers Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI),
- c) Hausgewerbetreibende (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI) und Heimarbeit leistende Personen, soweit sie der Rentenversicherungspflicht unterliegen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 12 Abs. 2 SGB IV),
- d) gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen, die wegen der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreit sind.
- e) Personen, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ableisten, auch wenn die Beiträge allein vom Arbeitgeber getragen werden.
- f) Personen in der Zeit, für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

**Rentenversicherungspflichtige
Arbeitnehmer
(67.2 B 21.2.1)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.3.2 Zu § 21 Abs. 2 Nr. 2 – Nichtrentenversicherungs- pflichtige Arbeitnehmer und diesen gleichgestellten Arbeitnehmer

Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sind:

- a) Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- c) Beschäftigte im Sinne von Buchstabe b), wenn ihnen nach kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft im Sinne von Buchstabe b) gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist, sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI).

Nichtrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gleichgestellt sind Personen, die

- a) eine Vollrente wegen Alters beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
- b) nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhalten (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI) oder
- c) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI).

Personen im Ruhestandsalter sind regelmäßig Frauen und Männer nach Vollendung des in § 235 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VI geregelten Lebensjahres.

Bei Personen im Ruhestandsalter ist ein Anspruch auf Alterssicherung im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 dann anzunehmen, wenn sie tatsächlich Leistungen der Alterssicherung beziehen. Auf die Höhe dieser Leistungen kommt es nicht an.

**Nichtrentenversicherungs-
pflichtige Ar-
beitnehmer
(67.2 B 21.2.2)**

**Ruhestandsalter
(67.2 B 21.2.2a)**

**Tatsächlicher Ren-
tenbezug
(67.2 B 21.2.2b)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.3.3 Zu § 21 Abs. 2 Nr. 3 BAföG – Von der Rentenversicherungspflicht Befreite und Nichtarbeitnehmer

Von der Rentenversicherungspflicht werden auf Antrag befreit:

- a) Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und wenn diese Personen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB VI erfüllen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
- b) Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeister (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI).

Fragen des Übergangsrechts sind in § 231 SGB VI geregelt.

Geringfügig Beschäftigte nach § 8 und § 8a SGB IV sind seit 2013 grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie können jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2013 geschlossen wurden und seitdem unverändert geblieben sind, gilt die bisherige Rentenversicherungsfreiheit grundsätzlich weiter.

Nichtarbeitnehmer sind alle erwerbstätigen Personen, die nicht unter die in den FW 67.2 B 21.2.1 bis FW 67.2 B 21.2.4 bezeichneten Gruppen von Arbeitnehmern fallen, insbesondere die ausschließlich selbstständig oder freiberuflich Tätigen. Zu dieser Gruppe gehören auch die nach den §§ 2 und 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI versicherungspflichtigen Nichtarbeitnehmer.

5.3.4 Zu § 21 Abs. 2 Nr. 4 BAföG – Nichterwerbstätige

Einkommensbezieher, die lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung erzielen, gelten als Nichterwerbstätige.

(Aufgehoben)

**Von Versicherungs-
pflicht Befreite
(67.2 B 21.2.3)**

**Versicherungsfreie
(67.2 B 21.2.4)**

**Nichtarbeitnehmer
(67.2 B 21.2.5)**

**Nichterwerbstätige
(67.2 B 21.2.6)**

**Aufgehoben
(67.2 B 21.2.7)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.3.5 Zu § 21 Abs. 2 Satz 2 BAföG – Zuordnung der Einkommensbezieher im Berechnungszeitraum

Maßgebend für die Zuordnung der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners zu einer der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gruppen sind die Merkmale des Einkommensbeziehers im Berechnungszeitraum, im Falle des § 24 Abs. 3 in den Kalenderjahren, aus denen Einkommen nach § 24 Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen ist.

**Gruppenzuordnung
im Berechnungszeit-
raum
(67.2 B 21.2.8)**

5.4 [§ 21 Abs. 2a BAföG](#) – Dem ausländischen Steuerrecht unterliegende Einkünfte

§ 21 Abs. 2a BAföG

5.4.1 Zu § 21 Abs. 2a BAföG – Dem ausländischen Steuerrecht unterliegende Einkünfte

FW 67.2 B 21.1.7 gilt entsprechend.

**Ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte
(67.2 B 21.2a.1)**

5.5 [§ 21 Abs. 3 BAföG](#) – Weiteres Einkommen

§ 21 Abs. 3 BAföG

5.5.1 Zu § 21 Abs. 3 BAföG – Geleistete Beträge

Tatsächlich geleistet sind die Beträge nach Absatz 3, die der Einkommen beziehenden Person zufließen. Von diesen Einnahmen kommen Abzüge nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 i. V. m. Absatz 2 nicht in Betracht.

**Tatsächlich geleistet
(67.2 B 21.3.1)**

Nicht tatsächlich geleistet sind die von der Waisenrente oder dem Waisengeld abgezogenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

**Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag
(67.2 B 21.3.1a)**

5.5.2 Zu § 21 Abs. 3 Nr. 1 BAföG – Waisenrente/ –geld des Auszubildenden

Unter Waisenrente sind – mit Ausnahme des Waisengeldes – alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen zu verstehen, die an Stelle von Unterhaltsleistungen eines verstorbenen Elternteils des Auszubildenden erbracht werden.

**Waisenrente
(67.2 B 21.3.2)**

Waisengeld sind regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die von einer öffentlichen Kasse für hinterbliebene Kinder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erbracht werden.

**Waisengeld
(67.2 B 21.3.3)**

Rentenbescheide und andere Urkunden, aus denen sich die Höhe von Waisenrenten und Waisengeld ergibt, sind vorzulegen.

**Nachweis durch Rentenbescheide / Urkunden
(67.2 B 21.3.4)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5.5.3 Zu § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG – Ausbildungsbeihilfen

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind - unbeschadet des Absatzes 4 Nr. 4 - alle Zuwendungen in Geld oder Geldeswert, die die einkommensbeziehende Person für seinen Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit oder zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung erhält und die nicht Einkünfte im Sinne des EStG sind. Dies gilt auch, soweit die Leistungen als Darlehen erbracht werden.

**Ausbildungsbeihilfen
(67.2 B 21.3.5)**

Für die Berufsausbildungsbeihilfe gilt grundsätzlich das Bedarfsdeckungsprinzip. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht, wenn dem Auszubildenden die erforderlichen Mittel zur Deckung des Gesamtbedarfs nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Der **Gesamtbedarf** umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen. Der Bedarf für den Lebensunterhalt wird hinsichtlich der Höhe gesetzlich fiktiv festgesetzt. Die dem Anspruch auf individuelle Förderung der Berufsausbildung zugrundeliegende Bedarfsdeckung wird im Gesetz aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität in einem festen Euro-Betrag definiert. Bedarfsdeckung besteht danach auch, wenn im Einzelfall individuell z.B. die Unterkunftskosten besonders hoch sind. Für evtl. anfallende erhöhte Aufwendungen für die Unterkunftskosten hat der Gesetzgeber den Sonderbedarf bis zu bestimmten Höchstbeträgen vorgesehen (z.B. 84 Euro). Jeder darüber hinaus gehende Bedarf wird nicht in einer Weise anerkannt, dass dafür gewährte Zuwendungen von einer Anrechnung ausgenommen sind. Die zusätzliche Leistung ist nur dann nicht anzurechnen, wenn sie nach der Zweckbestimmung **kein Element des Gesamtbedarfs** ganz oder teilweise abdecken soll.

Bis zu einem Gesamtbetrag, der einem Monatsdurchschnitt von 300 € im Berechnungszeitraum (§§ 22, 24) entspricht, bleiben begabungs- und leistungsabhängige Stipendien wie z.B. das Deutschlandstipendium anrechnungsfrei.

**Stipendien
(67.2 B 21.3.6)**

Das Merkmal „begabungs- und leistungsabhängig“ setzt voraus, dass in den für die Stipendienvergabe maßgeblichen Bedingungen entsprechende Auswahlkriterien nachvollziehbar vorgegeben werden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Auswahl ausschließlich nach persönlichen Merkmalen wie Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppen oder nach Bedürftigkeit erfolgt, ohne dass innerhalb der danach grundsätzlich Berechtigten wieder nach Begabung und Leistung ausgewählt würde. Als begabungs- und leistungsabhängig vergeben gelten stets Stipendien des DAAD, der Fulbright-Kommission und der Carl-Duisberg-Gesellschaft sowie Mobilitätzuschüsse aus Stipendienprogrammen der Europäischen Kommission (z.B. Erasmus) und der Deutsch-Französischen Hochschule.

Stipendien- oder Beihilfeleistungen, die an die Erfüllung einer konkreten Gegenleistung geknüpft sind, werden nicht von der Regelung des Absatzes 3 erfasst. Es handelt sich dabei vielmehr um Einkommen



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

nach Absatz 1. Hierzu gehören z.B. Stipendien der Bundeswehr mit einer später einzugehenden Dienstverpflichtung oder Stipendien kasernenärztlicher Vereinigungen mit einer fest vereinbarten späteren Tätigkeit.

Sofern die begabungs- und leistungsabhängigen Stipendien einen Monatsdurchschnitt von 300 € übersteigen, ist der übersteigende Betrag grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen.

Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und Leistungen nach §§ 82 bis 85 SGB III, soweit sie für die durch das BAföG gedeckten Kosten des Lebensunterhalts und der Ausbildung bestimmt sind, der Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie Ausbildungszuschüsse nach § 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes sind Ausbildungsbeihilfen und daher anzurechnen. Nicht zweckidentische Leistungen (z. B. Schulgeld, Studiengebühren, Lern- und Arbeitsmittel, Fahrkosten) bleiben anrechnungsfrei. Unterhaltsgeld nach dem SGB III schließt die Leistung von Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 aus.

Weitere Ausbildungsbeihilfen
(67.2 B 21.3.6a)

5.5.4 Zu § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG – Sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind

Im Sinne dieser Vorschrift werden ausschließlich die sonstigen Einnahmen als zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt angesehen, die in der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz (EinkommensV) bezeichnet sind.

EinkommensV (siehe Anlage 1)
(67.2 B 21.3.7)

Unterhaltsleistungen der Eltern von Auszubildenden sind beim Empfänger nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es ist unerheblich, wer Empfänger der Unterhaltsleistungen ist und für wen sie bestimmt sind. Unterhaltsleistungen eines Elternteils an seinen geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartner gelten unabhängig von einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen dort nicht als Einkommen.

Unterhaltsleistungen
(67.2 B 21.3.7a)

5.5.5 Zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BAföG – Erziehungsbeihilfe

(Aufgehoben)

Aufgehoben
(67.2 B 21.3.8 - 9)

5.6 [§ 21 Abs. 4 BAföG](#) – Privilegiertes Einkommen

§ 21 Abs. 4 BAföG

5.6.1 Zu § 21 Abs. 4 Nr. 1 BAföG – Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und entsprechende Leistungen

Die in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 maßgebliche Höhe der Grundrenten ergibt sich für

Grundrenten
(67.2 B 21.4.1)

Beschädigte aus § 31 BVG



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Witwen aus § 40 BVG

Waisen aus § 46 BVG

Die in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 maßgebliche Höhe der Schwerstbeschädigtenzulage ist in § 31 Abs. 4 BVG bestimmt.

§ 40 BVG gilt auch für die Versorgung der früheren Ehefrau (§ 42 BVG), die Witwenrente (§ 43 BVG), die wiederaufgelebte Witwenrente (§ 44 Abs. 2 BVG) und die Witwenbeihilfe (§ 48 BVG).

Bei der Kürzung der wiederaufgelebten Witwenrente nach § 44 Abs. 5 BVG ist der verbleibende Zahlbetrag als Grundrente zu behandeln, höchstens jedoch bis zur vollen Grundrente nach § 40 BVG. Bei der Witwenbeihilfe nach § 48 BVG wird die Grundrente nur in Höhe von zwei Dritteln der Grundrente nach § 40 BVG gewährt; Witwen von Beschädigten, die Rente eines Erwerbsunfähigen bezogen haben, und Witwen von Pflegezulageempfängern erhalten die volle Grundrente.

§ 46 BVG findet auch auf die Waisenbeihilfe (§ 48 BVG) Anwendung. Bei der Waisenbeihilfe wird die Grundrente nur in Höhe von zwei Dritteln der Grundrente nach § 46 BVG gewährt; Waisen von Beschädigten, die Rente eines Erwerbsunfähigen bezogen haben, und Waisen von Pflegezulageempfängern erhalten die volle Grundrente.

Die in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 maßgebliche Höhe der Schwerstbeschädigtenzulage ist in § 31 Abs. 5 BVG bestimmt.

Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen in entsprechender Anwendung des BVG werden insbesondere aufgrund folgender Vorschriften gewährt:

- a) § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- b) § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- c) §§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- d) § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- e) § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- f) § 21 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz (StrRehaG),
- g) § 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz (VwRehaG).

**Rechtsgrundlagen
(67.2 B 21.4.2)**

5.6.2 Zu § 21 Abs. 4 Nr. 3 BAföG – Renten nach BEG

Renten im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3 sind Renten nach den §§ 31 bis 34 und 41 BEG.

**Renten nach BEG
(67.2 B 21.4.3)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5.6.3 Zu § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG – Nichtberücksichtigung von Einnahmen wegen entgegenstehender Zweckbestimmung

Die Vorschrift des Absatzes 4 Nummer 4 ist nur anzuwenden auf Einnahmen nach den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 und 2.

**Zweckbestimmung
(67.2 B 21.4.4)**

Es ist davon auszugehen, dass üblicher- und zumutbarerweise alle Einnahmen zunächst für den Lebensunterhalt und die Ausbildung des Leistungsempfängers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingesetzt werden.

(67.2 B 21.4.5)

Die einer Anrechnung entgegenstehende Zweckbestimmung kann sich ergeben aus

**Entgegenstehende
Zweckbestimmung
(67.2 B 21.4.6)**

- a) Inhalt und Zweck der Rechtsvorschrift, auf Grund deren die Leistung erbracht wird,
- b) der ausdrücklichen Erklärung des Leistungsgebers,
- c) der Art der Leistung (insbesondere bei Leistungen in Geldeswert).

Die Verletztenrente aus der Unfallversicherung gilt bis zu dem Betrag, der bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach § 31 BVG gezahlt würde, nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes. Bei einem Grad von 20 v. H. ist der Betrag in Höhe von zwei Drittel, bei einem Grad von 10 v. H. ist der Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente anzusetzen.

**Verletztenrente
(67.2 B 21.4.6a)**

Leistungen an die auszubildende Person, die für den Unterhalt ihres Ehegatten oder Lebenspartners und ihrer Kinder bestimmt sind, gelten nicht als Einkommen. Sie sind auf die Freibeträge nach § 23 Abs. 1 anzurechnen (§ 23 Abs. 2).

**Unterhaltsleistungen
für den Ehegatten,
Lebenspartner und
die Kinder des Aus-
zubildenden
(67.2 B 21.4.7)**

Zu den Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht, gehören insbesondere

**Herausnahme sonsti-
ger Einnahmen
(67.2 B 21.4.8)**

- a) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz, die nicht nach § 11 des Gesetzes vereinbart sind, mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 216 €;
- b) Pflegegeld nach den §§ 37, 38 SGB XI.

Folgende Einnahmen sind nicht Einkommen im Sinne des Gesetzes und deshalb nicht auf den Bedarf anzurechnen:

**Herausnahme be-
stimmter Einnahmen
(67.2 B 21.4.9)**

- a) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII;
- b) Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322);

- c) Zulagen für fremde Führung nach § 14 BVG, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 15 BVG, Leistungen für Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27d BVG, Pflegezulagen nach § 35 BVG;
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz;
- e) Unfallausgleich nach § 35 Beamtenversorgungsgesetz, Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung nach § 85 Soldatenversorgungsgesetz;
- f) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung von Rentenbeziehern nach §§ 106, 106a SGB VI;
- g) das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in den Grenzen des § 10 Abs. 2 BEEG;
- h) Überbrückungs- und Eigengeld nach den §§ 51, 52 StVollzG;
- i) Leistungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe bis zu einem Monatsbetrag von 150 €;
- j) Leistungen aus dem Bildungskreditprogramm des Bundes, Studienbeitrags/ Studiengebührendarlehen der Länder und Ausbildungs-/ Studienkredite von Kreditunternehmen;
- k) das nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz gezahlte Taschengeld.

Die besondere Zweckbestimmung, die einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht, muss eine andere sein als die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 berücksichtigte Honorierung besonderer Leistung und Begabung und der nachweisunabhängige Ausgleich für Mehrausgaben wegen generell unterstellten begabungsbedingten höheren Lernmittelbedarfs.

**Besondere Zweckbestimmung
(67.2 B 21.4.10)**

5.7 § 22 Abs. 1 BAföG – Einkommen des Auszubildenden

§ 22 Abs. 1 BAföG

Maßgebend ist das Einkommen, das im Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist; Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind zu berücksichtigen (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III).

**Maßgebliches Einkommen
67.2 B 22.1.0**

Die nachstehende Regelung (FW 67.2 B 22.1.1) ist nicht auf die Ausbildungsvergütung des Antragstellers anzuwenden.

5.7.1 Zu § 22 Abs. 1 BAföG – Werbungskosten

Für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums sind abzuziehen:

**Werbungskostenabzug
(67.2 B 22.1.1)**

- a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Betrag von 1/12 des Arbeitnehmer-Pauschbetrages gem. § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- b) von den Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Betrag von 1/12 des Sparer-Pauschbetrages gem. § 20 Abs. 9 EStG
- c) von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a EStG ein Betrag von 1/12 des Pauschbetrages gem. § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG.

Werden höhere Werbungskosten nachgewiesen, sind diese im steuerrechtlich zulässigen Umfang anstelle der Pauschbeträge zu berücksichtigen. ~~Hinsichtlich der Berücksichtigung von Werbungskosten bei Vergütungen aus bestimmten Ausbildungsverhältnissen vgl. jedoch Tz. 23.3.1.~~

Von Einnahmen, die nach § 21 Abs. 3 in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge anzurechnen sind, sind keine Pauschbeträge abzuziehen.

Sofern vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen in Abzug zu bringen sind, werden hierfür für jeden Monat des Bewilligungszeitraums 18,- € berücksichtigt.

**Vermögenswirksame
Leistungen
(67.2 B 22.1.1a)**

5.8 [§ 22 Abs. 2 BAföG](#) – Anrechnungsmodus

§ 22 Abs. 2 BAföG

5.9 [§ 22 Abs. 3 BAföG](#) – Berücksichtigung von Einkommen der Kinder des Auszubildenden

§ 22 Abs. 3 BAföG

5.9.1 Zu § 22 Abs. 3 BAföG – Kindesbegriff

Zum Begriff „Kind des Auszubildenden“ vgl. [FW 67.2 B 25.5.1](#).

**Kindesbegriff
(67.2 B 22.3.1)**

~~Bei Änderungen nach § 53 S. 5 BAföG ist abweichend von Abs. 2 ab dem Zeitpunkt, ab dem der Bescheid zu ändern ist, das Einkommen durch die Zahl der verbleibenden Kalendermonate des Bewilligungszeitraums zu teilen und auf diese anzurechnen.~~

**Änderungen
(67.2 B 22.3.2)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5.10 [§ 23 Abs. 1 BAföG](#) – Freibeträge für den Auszubildenden

§ 23 Abs. 1 BAföG

5.10.1 Zu § 23 Abs. 1 BAföG – Kind des Auszubildenden

Zum Begriff „Lebenspartner“ vgl. [FW 67.1.2](#).

Zum Begriff "Kind der auszubildenden Person" vgl. [FW 67.2 B 25.5.1](#).

Begriff Lebenspartner und Kindesbegriff
(67.2 B 23.1.1)

5.10.2 Zu § 23 Abs. 1 BAföG – Anrechnung weiteres Einkommen des Auszubildenden

Der Freibetrag von 330 Euro ist auf Einkommen des Auszubildenden einzuräumen, das nicht von § 23 Abs. 3 BAföG (Ausbildungsvergütung) und § 23 Abs. 4 BAföG (= z.B. Waisenrente/-geld) erfasst ist (z.B. auf Einkommen aus Nebentätigkeiten, selbständiger Arbeit).

Anrechnung weiteres Einkommen des Auszubildenden § 23 Abs. 1 BAföG (67.2 B 23.1.2)

5.11 [§ 23 Abs. 2 BAföG](#) – Minderung der Freibeträge

§ 23 Abs. 2 BAföG

5.11.1 Zu § 23 Abs. 2 BAföG – Minderung der Freibeträge

Die die Freibeträge nach Absatz 1 mindernden Einnahmen der auszubildenden Person sind solche, die nach § 21 Abs. 4 nicht Einkommen sind, weil sie dazu bestimmt sind, den Unterhaltsbedarf der mit den entsprechenden Freibeträgen berücksichtigten Personen zu decken (vgl. [FW 67.2 B 21.4.7](#)). Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 10 BEEG anrechnungsfrei gestellt sind. Kindergeld ist keine Einnahme im Sinne des Absatzes 2.

Freibetragsminderung
(67.2 B 23.2.1)

Es ist davon auszugehen, dass der Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder der auszubildenden Person ihr eigenes Einkommen zunächst vollständig dazu verwenden, ihren eigenen Unterhaltsbedarf zu decken.

Eigener Unterhaltsbedarf Angehörige
(67.2 B 23.2.2)

Der Freibetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mindert sich um das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners.

Ehegatteneinkommen
(67.2 B 23.2.3)

Der Freibetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, der auch dann zu gewähren ist, wenn sich auch der andere Elternteil in einer nach diesem Gesetz oder nach § 56 SGB III förderungsfähigen Ausbildung befindet, mindert sich um

Minderung des Kinderfreibetrags
(67.2 B 23.2.4)

a) das eigene Einkommen des Kindes,



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

- b) den Betrag, der vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners der auszubildenden Person nach § 25 Abs. 3 für dieses Kind anrechnungsfrei bleibt (vgl. FW 67.2 B 25.3.7).

Der Begriff des Einkommens im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist in § 21 definiert. Beachte auch FW 67.2. B 21.1.32.

5.12 § 23 Abs. 3 BAföG – Sonderregelung zur Ausbildungsvergütung

Zum abweichend von § 23 Abs. 3 einzuräumenden Freibetrag siehe § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III sowie FW 67.2.2.

5.12.1 Zu § 23 Abs. 3 BAföG – Sonderregelung zur Ausbildungsvergütung

~~Absatz 3 enthält eine Sonderregelung gegenüber den Absätzen 1 und 2 für die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis, z. B. bei Ableistung eines Pflichtpraktikums, bei Besuch einer Krankenpflegeschule oder Betreiben eines dualen Studiums. Hierbei geltend gemachte Werbungskosten können über die in Tz. 22.1.1 festgelegten Pauschbeträge hinaus nur berücksichtigt werden, wenn diese unmittelbar dem Ausbildungsbedarf zuzuordnen sind. Hierunter fallen z.B. nicht Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung, Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen.~~

~~Soweit neben einer förderungsfähigen Ausbildung freiwillige Praktika oder Pflichtpraktika freiwillig über die vorgeschriebene Dauer hinaus abgeleistet werden, fallen die Vergütungen aus diesen Zeiten nicht unter Abs. 3; sie sind unter Berücksichtigung der Freibeträge nach Abs. 1 anzurechnen.~~

Familienzuschüsse sowie -zuschläge zur Ausbildungsvergütung bleiben anrechnungsfrei. Sie sind jedoch gegebenenfalls gemäß Absatz 2 auf die Freibeträge nach Absatz 1 anzurechnen.

5.13 § 23 Abs. 4 BAföG – Besonderes Einkommen

5.13.1 Zu § 23 Abs. 4 BAföG – Abweichende Anrechnung

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden Waisenrente und Waisengeld nicht angerechnet (FW 67.4.1).

Bei Auszubildenden in Berufsausbildung werden von den Einkünften aus Waisenrenten (§ 48 SGB VI), Waisengeld (§ 23 Beamten VG – siehe FW 67.2 B 21.3.2 und 21.3.3) 180 Euro nicht auf den Bedarf angerechnet.

**Einkommensbegriff
(67.2 B 23.2.5)**

§ 23 Abs. 3 BAföG

**Freibetrag Auszubildende
(67.2 B 23.3.0)**

**Sonderregelung
(67.2 B 23.3.1)**

**Anrechnung Vergütungen
(67.2 B 23.3.2)**

**Familienzuschüsse/ -zuschläge
(67.2 B 23.3.3)**

§ 23 Abs. 4 BAföG

**Waisenrenten/
Waisengeld
(67.2 B 23.4)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Gliedert sich die Waisenrente in eine Grund- und in eine Ausgleichsrente, wird die Grundrente, da sie nach § 21 Abs. 4 BAföG nicht als Einkommen gilt, ohnehin nicht angerechnet. In diesen Fällen sind von der Ausgleichsrente immer 180 Euro abzusetzen.

Absatz 4 enthält wie Absatz 3 eine Sonderregelung gegenüber den Absätzen 1 und 2. Die in Absatz 4 bezeichneten besonderen Einkommen sind in dem Einkommen nach Absatz 1 nicht enthalten. Freibeträge nach Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 können nebeneinander gewährt werden.

**Sonderregelung
(67.2 B 23.4.1)**

Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind auf den Bedarf nur anzurechnen, soweit sie nach Maßgabe des § 21 als Einkommen gelten. Ist dies insbesondere im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung nach § 21 Abs. 4 Nr. 4 nicht der Fall, so findet eine Anrechnung nicht statt.

**Anrechnung
(67.2 B 23.4.2)**

Zum Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird, zählen die einem Beamten, Angestellten oder Soldaten während des Besuchs einer förderungsfähigen Ausbildungsstätte auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zustehenden Einkünfte (z. B. Besoldung, Entgelt).

**Einkommen aus öffentlichen Mitteln
(67.2 B 23.4.3)**

5.14 [§ 23 Abs. 5 BAföG](#) – Härtefreibetrag

§ 23 Abs. 5 BAföG

5.14.1 Zu § 23 Abs. 5 BAföG – Kein Härtefreibetrag

Vom Einkommen nach Absatz 3 kann ein Härtefreibetrag nicht gewährt werden. Erzielt die auszubildende Person Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit oder Einkünfte im Sinne von Absatz 4, kann ein Freibetrag nur in Höhe dieser Einkünfte gewährt werden, insgesamt höchstens bis zu einem Betrag von 370 Euro.

**Kein Härtefreibetrag
(67.2 B 23.5.1)**

Durch den Bedarfssatz gedeckt sind z. B. Ausgaben für Arbeits- und Lernmittel, Exkursionen oder Praktika. Besondere Kosten der Ausbildung sind demgegenüber alle nicht vom Bedarfssatz gedeckten Mehraufwendungen, ~~z. B. für Schulgelder, Studien- und Prüfungsgebühren, sofern sie nicht bereits als Werbungskosten Berücksichtigung gefunden haben.~~ Notwendigkeit und Höhe der Aufwendungen sind nachzuweisen.



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5.15 § 24 Abs. 1 und 2 BAföG – Einkommensanrechnung Eltern und Ehegatte

§ 24 Abs. 1 und 2
BAföG

5.15.1 Zu § 24 Abs. 2 BAföG – Ausnahmeregelung

Einkommensteuerbescheid/Gewerbsteuerbescheid im Sinne dieser
Vorschrift ist auch der:

**Einkommensteuer-
bescheid/ Gewerbe-
steuerbescheid**
(67.2 B 24.2.1)

- a) gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und
- b) gemäß § 165 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der späteren Neu-
berechnung

als vorläufig ergangene Steuerbescheid, wenn er unanfechtbar ist.

Ein nicht abgeschlossenes Antragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8
EStG führt nicht zur Anwendung des Absatzes 2. In einem solchen Fall
gilt FW 67.2 B 21.1.14. Wird nach der Entscheidung über den BAföG-
Antrag der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt, erfolgt keine neue
Berechnung. § 44 SGB X bleibt unberührt.

Steuerbescheide, die gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nach-
prüfung ergangen sind, sind keine Einkommensteuerbescheide im
Sinne dieser Vorschrift. In den Fällen des § 164 AO ist Ausbildungsför-
derung nach Abs. 2 Satz 2 unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu
leisten. Über den Antrag ist abschließend zu entscheiden, wenn der
steuerliche Vorbehalt aufgehoben oder nach Ablauf der Festsetzungs-
verjährungsfrist gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 AO von vier Jahren un-
wirksam und die Steuerfestsetzung endgültig wird. Ein nicht abge-
schlossenes Antragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (bis zum
1. Januar 1991 Jahresausgleichsbescheid über Lohnsteuer) führt nicht
zur Anwendung des § 24 Abs. 2. Bei einem nicht abgeschlossenen An-
tragsverfahren nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG sind der Arbeitnehmer-
Pauschbetrag sowie die tatsächlich gezahlten Steuern zu berücksich-
tigen. Wird nach der Entscheidung über den BAföG-Antrag der Ein-
kommenssteuerbescheid vorgelegt, erfolgt keine neue Berechnung.
§ 44 SGB X bleibt unberührt.

**Kein Einkommen-
steuerbescheid**
(67.2 B 24.2.1a)

Die Erklärung über die Einkommensverhältnisse ist auf dem entspre-
chenden amtlichen Formblatt abzugeben. Bei der Erklärung ist auszu-
gehen von einem noch nicht unanfechtbaren Steuerbescheid, hilfs-
weise der abgegebenen Steuererklärung. Ist auch eine Steuererklä-
rung noch nicht abgegeben, so ist von dem letzten Einkommensteuer-
bescheid oder von entsprechenden Einkommensnachweisen des
maßgeblichen Kalenderjahres auszugehen. Der Erklärende hat darzu-
tun, aus welchen Gründen er in seiner Erklärung auf dem entsprechen-
den amtlichen Formblatt von den Unterlagen, die den Ausgangspunkt
seiner Erklärung bilden, abweicht.

**Erklärung über Ein-
kommensverhält-
nisse**
(67.2 B 24.2.2)

Zur Glaubhaftmachung der Einkommensverhältnisse ist die schriftliche
Versicherung erforderlich, dass die Angaben richtig und vollständig

Glaubhaftmachung
(67.2 B 24.2.3)



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

sind. Die Unterlagen, die den Ausgangspunkt der Erklärung bilden, sind beizufügen.

Der Vorbehalt der Rückforderung muss in dem Bescheid ausgesprochen werden.

~~Ein Vorbehalt der Rückforderung ist dagegen nicht vorzusehen, sofern die Förderung nach § 18c erfolgt; wenn zugleich ein Kinderbetreuungszuschlag als Zuschuss gewährt wird, ist der Vorbehalt ggfs. auf diesen zu beschränken.~~

Die Bewilligung erfolgt in diesem Fall als vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III. Im Bescheid ist dabei der Umfang und Grund der Vorläufigkeit anzugeben.

~~Das Amt hat den Einkommensbezieher anzuhalten, sein Einkommen baldmöglichst nachzuweisen. Tz. 46.1.3 ist entsprechend anzuwenden.~~

5.16 § 24 Abs. 3 BAföG – Aktualisierung

5.16.1 Zu § 24 Abs. 3 BAföG – Aktualisierung des Berechnungszeitraums

Das Einkommen ist nur dann wesentlich niedriger, wenn sich bei Berücksichtigung der Einkommensminderung der Förderungsbetrag um mindestens den in § 71 S. 2 SGB III § 51 Abs. 4 genannten Betrag (10 Euro) monatlich erhöht. Es ist sowohl eine Erklärung der Einkommensverhältnisse in dem nach Abs. 1 vorgeschriebenen Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes als auch eine Erklärung der Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum abzugeben.

FW 67.2 B 24.2.2 bis FW 67.2 B 24.2.5 sind anzuwenden.

Der Aktualisierungsantrag kann nur vor Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 3 Satz 1 zurückgenommen werden. Ab dessen Bekanntgabe kann nicht mehr verlangt werden, dass von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes ausgegangen wird.

Die Frage, ob das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich niedriger sein wird, ist für jede Einkommen beziehende Person gesondert zu beurteilen. Der Bewilligungszeitraum ist deshalb lediglich bei der Einkommen beziehenden Person als Berechnungszeitraum heranzuziehen, für den eine Einkommensminderung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für die Eltern, selbst wenn auf ihr Einkommen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 ein einheitlicher Freibetrag zu gewähren ist.

**Vorbehalt der Rückforderung
(67.2 B 24.2.4)**

~~**(67.2 B 24.2.5)**~~

§ 24 Abs. 3 BAföG

**Wesentlich niedrigeres Einkommen
(67.2 B 24.3.1)**

**Freibetragsminderung
(67.2 B 24.3.2)**

**Aktualisierungsantrag
(67.2 B 24.3.3)**

**Beurteilung je Einkommensbezieher
(67.2 B 24.3.4)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Liegen in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Aktualisierungsanträge für beide Elternteile vor, ist auch dann für jedes Elternteil vom aktuellen Einkommen auszugehen, wenn zwar das aktuelle Einkommen des einen Elternteils jede Anrechnung entfallen ließe, sich bei isolierter Betrachtung des anderen Elternteils aber ebenfalls ein wesentlich niedrigeres Einkommen ergäbe.

Die Erhöhung des Förderungsbetrages i. S. d. FW 67.2 B 24.3.1 Satz 1 (10 Euro; § 71 S. 2 SGB III) kann sich entweder aus einer Einkommensaktualisierung für eine einzelne Einkommen beziehende Person oder aus der gleichzeitigen Einkommensaktualisierung für mehrere Einkommen beziehende Personen herleiten.

Nach Aktualisierung ist bei einer Einkommensänderung im Bewilligungszeitraum, die die Eltern, der Ehegatte, der Lebenspartner oder die auszubildende Person dem Amt mitteilen, die erforderliche Neuberechnung und Bescheidänderung bereits während des Bewilligungszeitraums durchzuführen. Die Bewilligung der Förderungsbeträge erfolgt bis zur endgültigen Berechnung weiterhin unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

**Einkommens-
änderung
(67.2 B 24.3.5)**

Bis zur abschließenden Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum, erfolgt die Bewilligung der Förderungsbeträge weiterhin als vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.

5.17 § 25 Abs. 1 BAföG – Freibeträge Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner

§ 25 Abs. 1 BAföG

5.17.1 Zu § 25 Abs. 1 BAföG – Grundfreibeträge

Maßgebend sind für die Berechnung der anrechnungsfreien Beträge

- a) nach Absatz 1 die Einkommensverhältnisse im Berechnungszeitraum und die persönlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum,
- b) nach den Absätzen 3 bis 6 die Einkommens-, Ausbildungs- und persönlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum.

**Anrechnungsfreie
Beträge bei Eltern
(67.2 B 25.1.1)**



Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

5.18 [§ 25 Abs. 3 BAföG](#) – Erhöhungsfreibeträge

§ 25 Abs. 3 BAföG

5.18.1 Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Ehegatte bzw. Lebenspartner und Kind des Auszubildenden in Berufsausbildung

Für die Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 kommt es darauf an, dass die Ausbildung anderer Auszubildender abstrakt nicht förderungsfähig ist, also nicht in den Förderungsbereich des § 2 Abs. 1, 2 bis 4 einbezogen ist. Beim Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist von einer förderungsfähigen Ausbildung bei auswärtiger Unterbringung auszugehen. Wird jedoch für diese Ausbildung keine Förderung gewährt, weil keine der Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1a erfüllt ist, so kann die antragstellende Person verlangen, dass stattdessen ein Freibetrag nach Abs. 3 Satz 1 gewährt wird; § 11 Abs. 4 ist dann nicht mehr anzuwenden.

Abstrakte Einbeziehung der Berufsausbildung eines anderen
(67.2 B 25.3.1)

Bei einer Ausbildung in Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten ist von einer förderungsfähigen Ausbildung im Sinne des § 56 SGB III auszugehen, wenn die andere Person außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist. Personen, die im Rahmen der Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen (§§ 112 ff. SGB III) und vergleichbarer Vorschriften in anderen Sozialgesetzen in einer solchen Ausbildung gefördert werden oder an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, befinden sich jedoch unabhängig von der Art der Unterbringung in einer förderungsfähigen Ausbildung.

Bei einer Fortbildung, die wahlweise nach diesem Gesetz oder nach dem AFBG gefördert werden kann, ist eine förderungsfähige Ausbildung gegeben.

Dagegen handelt es sich bei einer Fortbildung, die ausschließlich nach dem AFBG förderungsfähig ist, nicht um eine förderungsfähige Ausbildung. Der nach dem AFBG gewährte Unterhaltsbeitrag ist nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit [FW 67.2 B 21.3.6a](#) Einkommen, das den Freibetrag mindert.

Sind die Eltern der auszubildenden Person miteinander verheiratet oder in Lebenspartnerschaft miteinander verbunden und leben sie nicht dauernd getrennt, so gilt auch das Kind, das nur Kind eines Elternteils ist (Halbgeschwister) und nicht im gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde, als gemeinsames Kind der Eltern.

Gemeinsames Kind
(67.2 B 25.3.2)

5.18.2 Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Nicht verheiratete/dauernd getrennt lebende Eltern

Sind die Eltern der auszubildenden Person nicht in Ehe oder Lebenspartnerschaft miteinander verbunden oder leben sie dauernd getrennt, so sind zur Vermeidung des doppelten Freibetrages für ein Kind die

Teilung des Freibetrages für einen Auszubildenden
(67.2 B 25.3.3)



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Freibeträge für die Vollgeschwister nach Absatz 3 Nr. 2 bei dem Einkommen jedes Elternteils grundsätzlich je zur Hälfte zu berücksichtigen. Der hälftige Freibetrag ist um die Hälfte des eigenen Einkommens der Person, für die der Freibetrag gewährt wird, zu mindern.

Sofern nach Abzug des Freibetrags nach Absatz 1 Nr. 2 vom Einkommen des einen Elternteils kein anrechenbarer Restbetrag mehr verbleibt, ist der ungeschmälerter Kinderfreibetrag dem anderen Elternteil zuzuordnen. Ergibt sich bei beiden Elternteilen nach Abzug der beiden Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 jeweils noch anrechenbares Einkommen und schöpft ein Elternteil seinen hälftigen Kinderfreibetrag nicht in voller Höhe aus, ist der unverbrauchte Teil dieses hälftigen Kinderfreibetrags dem anderen Elternteil zu gewähren.

Sofern über eine vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III aufgrund von § 24 Abs. 2 oder 3 abschließend entschieden wird, die vorläufige Entscheidung sich ausschließlich auf das Einkommen des Elternteils mit dem geringeren Einkommen bezieht und sich bei der abschließenden Neuberechnung ein höheres Einkommen herausstellt, ist dem Elternteil der Kinderfreibetrag nachträglich bis zur Hälfte zu gewähren. Die Freibetragsgewährung beim anderen Elternteil bleibt davon unberührt.

Sofern über eine vorläufige Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III aufgrund von § 24 Abs. 2 oder 3 abschließend entschieden wird, die vorläufige Entscheidung sich ausschließlich auf das Einkommen des Elternteils mit dem höheren Einkommen bezieht, ist bei einer Änderung der Einkommenshöhe dem Elternteil zusätzlich zum bereits gewährten Freibetrag gegebenenfalls der ganz oder teilweise ungenutzte Freibetrag des anderen Elternteils zu gewähren.

Sind die Eltern der auszubildenden Person nicht in Ehe oder Lebenspartnerschaft miteinander verbunden oder leben sie dauernd getrennt, so sind die Freibeträge für Halbgeschwister der auszubildenden Person nach Absatz 3 bei dem Einkommen des betreffenden Elternteils regelmäßig in voller Höhe zu berücksichtigen.

Unterhalt, der für Halbgeschwister innerhalb des gleichen Haushalts von einer Person geleistet wird, die kein Elternteil der auszubildenden Person ist, mindert den Freibetrag nach Absatz 3 Satz 2 nur insoweit, als es sich nachweislich um Barunterhalt handelt. Unterhalt in Form von Sachleistungen bleibt unberücksichtigt.

(Weggefallen)

**Volle Freibeträge bei
Halbgeschwistern
(67.2 B 25.3.4)**

**Weggefallen
(67.2 B 25.3.5 - 6)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.18.3 Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Einkommen übersteigt Freibeträge

Ergibt sich bei der Anrechnung des Einkommens des Ehegatten oder Lebenspartners der auszubildenden Person nach Abzug der beiden Freibeträge nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 6 noch anrechenbares Einkommen und schöpft der Ehegatte oder Lebenspartner seinen Kinderfreibetrag nach Absatz 3 nicht in voller Höhe aus, so ist der Teil des Einkommens, der die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 6 übersteigt, zu gleichen Teilen auf die Kinderfreibeträge nach Absatz 3 anzurechnen. Der Betrag, der danach bereits vom Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners für ein gemeinsames Kind anrechnungsfrei bleibt, mindert gemäß FW 67.2 B 23.2.4 Buchstabe b den nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Betracht kommenden Freibetrag vom Einkommen der auszubildenden Person.

**Aufteilung von Freibeträgen
(67.2 B 25.3.7)**

5.18.4 Zu § 25 Abs. 3 BAföG – Freibetrag für einen Teil des Bewilligungszeitraums

Ist ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 nur für einen Teil des Bewilligungszeitraums zu gewähren, so ist das für diese Zeit erzielte Einkommen durch die Zahl der Kalendermonate dieses Zeitraums zu teilen und nur in den Monaten dieses Zeitraums auf den Freibetrag anzurechnen.

**Freibetrag für einen Teil des Bewilligungszeitraums
(67.2 B 25.3.8)**

Lebt das im Rahmen des Abs. 3 Nr. 2 zu berücksichtigende Kind eines Einkommensbeziehers bei dem anderen Elternteil, mindert dessen Barunterhalt den Freibetrag.

**Einkommen des Kindes
(67.2 B 25.3.9)**

(Weggefallen)

**Weggefallen
(67.2 B 25.3.10)**

Bei Kindern der einkommensbeziehenden Person oder sonstigen ihr gegenüber Unterhaltsberechtigten ist in den Monaten, in denen sie freiwilligen Wehrdienst leisten, ein Freibetrag nach Absatz 3 nicht zu gewähren.

**Wehr-/ Zivildienst
(67.2 B 25.3.11)**

Der Begriff des Einkommens im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist in § 21 definiert. Beachte auch FW 67.2 B 21.1.32.



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

5.19 [§ 25 Abs. 4 BAföG](#) – Anrechnungsfreies Einkommen

§ 25 Abs. 4 BAföG

5.19.1 Zu § 25 Abs. 4 BAföG – Vomhundertsatz für Eltern, Ehegatten und Kinder

Für jedes Kind, für das nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 ein Freibetrag gewährt wird erhöht sich der Vomhundertsatz um fünf. Mindert sich der Freibetrag für ein Kind nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 durch die Einkommensanrechnung auf null, so wird das Kind bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes nicht berücksichtigt.

Kinderfreibetrag und Vomhundertsatz (67.2 B 25.4)

Die weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die dem Einkommensbezieher ein Freibetrag nach § 25 Absatz 3 Nr. 2 gewährt wird, werden bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 25 Absatz 4 Nr. 2 nicht berücksichtigt.

5.20 [§ 25 Abs. 5 BAföG](#) – Kinderbegriff

§ 25 Abs. 5 BAföG

5.20.1 Zu § 25 Abs. 5 BAföG – Kinder des Einkommensbeziehers

Eigene Kinder im Sinne des Gesetzes sind auch als Kind angenommene Kinder.

Eigene Kinder (67.2 B 25.5.1)

5.21 [§ 25 Abs. 6 BAföG](#) – Härteregelung

§ 25 Abs. 6 BAföG

5.21.1 Zu § 25 Abs. 6 BAföG – Vermeidung unbilliger Härten

Tatbestände, die steuerlich als Sonderausgaben oder durch tarifliche Freibeträge berücksichtigt werden, rechtfertigen im Regelfall nicht die Annahme einer besonderen Härte im Sinne dieser Vorschrift; es müssen vielmehr im Einzelfall besondere Umstände vorliegen.

Härteregelungen (67.2 B 25.6.1)

Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.

Ausnahmenvorschrift (67.2 B 25.6.2)

Die Bestimmung bezweckt den Ausgleich der pauschalieren Bedarfsregelung. Durch sie soll den außergewöhnlichen Belastungen – insbesondere im Sinne der §§ 33 bis 33b EStG – des Einkommensbeziehers Rechnung getragen werden.

Ermessensausübung (67.2 B 25.6.3)

Behinderte Menschen sind die in § 2 SGB IX und in § 53 Abs. 1 SGB XII bezeichneten Personen.

Behinderte (67.2 B 25.6.4)

Soweit in steuerrechtlichen Vorschriften Pauschbeträge für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen festgesetzt sind, ist hiervon bei der Festsetzung des Härtebetrages auszugehen.

Außergewöhnliche Belastungen (67.2 B 25.6.5)



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Aufwendungen, die die Pauschbeträge übersteigen, sind zu berücksichtigen, soweit sie nachgewiesen werden.

Maßgeblich ist der Betrag vor Abzug der steuerrechtlich zu berücksichtigenden zumutbaren Eigenbelastung.

Kinderbetreuungskosten sind durch die Regelungen des § 2 Abs. 5a EStG abgegolten. Hierfür kann kein Härtefreibetrag gewährt werden.

Ein Härtefreibetrag kann einkommensmindernd berücksichtigt werden, soweit die das Einkommen beziehende Person über einen Teil ihres Einkommens nicht verfügen kann, weil es einer gesetzlichen Verfügungsbeschränkung in Folge von Insolvenz unterliegt und sie deshalb nicht in der Lage ist, den angerechneten Einkommensbetrag an die auszubildende Person zu leisten.

Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung einschließlich der Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung nach § 33a Abs. 1 und 2 EStG sind nicht zu berücksichtigen.

Ein Antrag auf Gewährung eines Härtefreibetrags wird nur berücksichtigt, wenn er vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wurde. Einzig bei vorläufigen Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 kann ein solcher Antrag dann noch berücksichtigt werden, wenn das vom Amt abschließend festgestellte und in Ansatz gebrachte Einkommen zu einer Rückforderung führen wird, der Antrag Tatsachen enthält, die vorher nicht bekannt waren, und der Antrag unverzüglich nach Kenntniserlangung dieser Tatsachen gestellt wird, spätestens bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des eine Rückforderung aussprechenden Bescheids.

Außergewöhnliche Aufwendungen werden nur dann berücksichtigt, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen im Bewilligungszeitraum erfolgen.

Außergewöhnliche Aufwendungen i. S. d. § 33 EStG werden nach Absatz 6 nur berücksichtigt, soweit sie die zumutbare Belastung der Einkommen beziehenden Personen pro Monat des Bewilligungszeitraums übersteigen. Die zumutbare Belastung liegt bei 2 Prozent des maßgeblichen Freibetrages nach Absatz 1.

Von dieser Einschränkung bleiben andere Tatbestände, für die ein Härtefreibetrag gewährt werden kann, ausgenommen.

5.22 Datenabgleich zu Kapitalerträgen

Besteht der Verdacht, dass der Auszubildende Kapitaleinkünfte verschweigt, ist im Einzelfall ein Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 45d Abs. 2 EStG durchzuführen. Für die Anfrage ist der Vordruck BAB 36 „Einzelanfrage an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 45d Abs. 2 EStG)“ zu verwenden. Die Daten beim

**Alleinerziehende
(67.2 B 25.6.5a)**

**Härtefreibetrag bei
Insolvenz
(67.2 B 25.6.5b)**

**Unterhaltsaufwen-
dungen
(67.2 B 25.6.6)**

**Antragsfrist
(67.2 B 25.6.7)**

**Aufwendungen im
Bewilligungszeitraum
(67.2 B 25.6.8)**

**Zumutbare Selbstbe-
teiligung
(67.2 B 25.6.9)**

**Datenabgleich zu
Kapitalerträgen
(67.2.7)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundeszentralamt für Steuern beziehen sich grundsätzlich auf das Vorjahr. Ergibt sich aus der Mitteilung des Bundeszentralamtes für Steuern ein Anhaltspunkt für nicht oder nicht vollständig angegebene Kapitalerträge, ist bei den Geldinstituten mit dem Vordruck BAB 17 „Anfrage an Geldinstitute - Erteilung von Auskünften nach § 315 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)“ Auskunft über die geführten Kapitalerträge zu verlangen.

6. Berufsausbildung im Betrieb der Eltern, des Ehegatten oder des Lebenspartners

Für die Feststellung der Bruttoausbildungsvergütung ist der Beratungsbereich zuständig. Um den mit der Einzelfallprüfung verbundenen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, sind durch den Beratungsbereich bei den Regionaldirektionen für den Ausbildungsberuf „Landwirt/Landwirtin“ die maßgeblichen tariflichen bzw. ortsüblichen Bruttoausbildungsvergütungen für den jeweiligen Bezirk bekanntzugeben. Zu vergleichen ist die tatsächlich gezahlte mit der fiktiven Netto-Ausbildungsvergütung. Neben der tatsächlich gezahlten Barvergütung ist als Ausbildungsvergütung die gewährte Kost und Wohnung mit dem nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf Grund von § 17 SGB IV festgesetzten Wert zu berücksichtigen, wenn diese Sachleistungen als Teil der Vergütung vereinbart sind.

**Berufsausbildung im
Betrieb der Eltern,
des Ehegatten oder
des Lebenspartners
- Landwirte
(67.3.0)**

7. Einkommensanrechnung BvB

(1) Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird Einkommen nicht angerechnet.

**Einkommens-
anrechnung BvB
(67.4.1)**

(2) Einkommen aus einer nach diesem Buch geförderten Maßnahme (z.B. Praktikumsvergütung) wird jedoch angerechnet. Keine Anrechnung erfolgt jedoch bei so genannten Aufstockungsleistungen anderer Stellen, die speziell als solche bezeichnet werden. Auf die Fahrkosten (§ 63 SGB III), die sonstigen Kosten (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III) sowie die Kinderbetreuungskosten (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III) sind diese Leistungen wegen der besonderen Zweckbestimmung jedoch nicht anzurechnen.

**Vermeidung von
Doppelförderung
(67.4.2)**

8. Elterneinkommen bleibt außer Betracht

(1) Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils bleibt außer Betracht, wenn

1. ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder
2. sie im Ausland wohnen und rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten oder
3. kein Unterhaltsanspruch besteht oder dieser verwirkt ist.

**Elterneinkommen
außer Betracht
(67.5.0)**



Gültig ab: 01.08.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 ist, dass der Aufenthaltsort der Eltern der Agentur für Arbeit nicht bekannt ist und nicht ermittelt werden kann. Der Auszubildende hat schriftlich zu versichern, dass ihm der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist, dass er keine Kontaktperson zu ihnen kennt und auch keinen Unterhalt von ihnen bezieht.

**Unbekannter Aufenthalt
(67.5.1)**

(3) Ein tatsächlicher Hinderungsgrund i.S. von Abs. 1 Nr. 2 liegt z.B. vor, wenn Devisenbestimmungen eines ausländischen Staates einer auch nur teilweisen Unterhaltsleistung entgegenstehen oder bei Asylberechtigten im Einzelfall konkret nachgewiesen wird, dass die im Heimatland verbliebenen Eltern bei finanzieller Unterstützung des Auszubildenden selbst politische Verfolgungsmaßnahmen befürchten müssen.

**Unterhalt nicht möglich
(67.5.2)**

(4) Zum Nichtbestehen eines Unterhaltsanspruchs nach Abs. 1 Nr. 3 und Ausnahmen hiervon siehe auch FW 68.2.3.

**Kein Unterhaltsanspruch
(67.5.3)**

Gültig ab: 01.08.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anlagen

Anlage 1
- BAföG-EinkommensV

Anlage 2
- Auslandstätigkeitserlass

Anlagen zu den FW § 67 SGB III
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Anlage 1

BAföG-EinkommensV

Verordnung

zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen

nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505),

zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes
zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23.05.2017

(BGBl. I S. 1228)

§ 1 Leistungen der sozialen Sicherung

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
 - a) Entgeltersatzleistungen (§ 3 Absatz 4)
 - b) (aufgehoben)
 - c) Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge;
 - d) d) Eingliederungshilfe (§ 418);
- 1a. (gestrichen);
- 1b. (gestrichen);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG - 1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
 - a) Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG - 1989),
 - b) Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V);

Anlagen zu den FW § 67 SGB III**Gültig ab: 01.01.2019****Gültigkeit bis: fortlaufend**

- c) Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 19 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,
 - d) Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII),
 - e) Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI);
 - f) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit es die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- a) Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG),
 - b) Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG),
 - c) c) Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG),
 - d) laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Betrag der
- a) Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG),
 - b) Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes),
 - c) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG),
 - d) Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG),
 - e) Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden,
- a) Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und an Selbständige (§ 7),
 - b) Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10),
 - c) Dienstgeld (§ 11),
 - d) allgemeine Leistungen (§ 17),
 - e) Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22);
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BANz. S. 5901);

Anlagen zu den FW § 67 SGB III**Gültig ab: 01.01.2019****Gültigkeit bis: fortlaufend**

9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionsvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

§ 2 Weitere Einnahmen

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten auch folgende Leistungen:

1. nach dem Wehrsoldgesetz
 - a) Wehrsold (§ 2),
 - b) Verpflegung (§ 3),
 - c) Unterkunft (§ 4)Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge)
 - nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, sowie
 - für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. (gestrichen);
3. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehenden Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
4. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten.
5. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;
6. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten oder Lebenspartners;

Anlagen zu den FW § 67 SGB III**Gültig ab: 01.01.2019****Gültigkeit bis: fortlaufend**

7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

§ 3 Einnahmen bei Auslandstätigkeit

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten ferner

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. folgende Einnahmen nach dem Bundesbesoldungsgesetz:
 - a) Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages,
 - b) AuslandsKinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages,
 - c) AuslandsKinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages.

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

§ 3a Übergangsvorschrift

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 30. Juni 2003 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 21. Mai 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

...

Anlagen zu den FW § 67 SGB III
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend
Anlage 2

Auslandstätigkeitserlass

Steuerliche Behandlung von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten (Auslandstätigkeitserlass)

BMF-Schreiben vom 31.10.1983 (BStBl I S. 470)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt auf Grund des § 34 c Abs. 5 und des § 50 Abs. 7 EStG folgendes:

Bei Arbeitnehmern eines inländischen Arbeitgebers (Abschnitt 72 LStR) wird von der Besteuerung des Arbeitslohns abgesehen, den der Arbeitnehmer auf Grund eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses für eine begünstigte Tätigkeit im Ausland erhält.

I. Begünstigte Tätigkeit

Begünstigt ist die Auslandstätigkeit für einen inländischen Lieferanten, Hersteller, Auftragnehmer oder Inhaber ausländischer Mineralaufsuchungs- oder -gewinnungsrechte im Zusammenhang mit

1. der Planung, Errichtung, Einrichtung, Inbetriebnahme, Erweiterung, Instandsetzung, Modernisierung, Überwachung oder Wartung von Fabriken, Bauwerken, ortsgebundenen großen Maschinen oder ähnlichen Anlagen sowie dem Einbau, der Aufstellung oder Instandsetzung sonstiger Wirtschaftsgüter; außerdem ist das Betreiben der Anlagen bis zur Übergabe an den Auftraggeber begünstigt,
2. dem Aufsuchen oder der Gewinnung von Bodenschätzen,
3. der Beratung (Consulting) ausländischer Auftraggeber oder Organisationen im Hinblick auf Vorhaben im Sinne der Nummern 1 oder 2 oder
4. der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe im Rahmen der technischen oder finanziellen Zusammenarbeit.

Nicht begünstigt sind die Tätigkeit des Bordpersonals auf Seeschiffen und die Tätigkeit von Leiharbeitnehmern, für deren Arbeitgeber die Arbeitnehmerüberlassung Unternehmenszweck ist, sowie die finanzielle Beratung mit Ausnahme der Nummer 4. Nicht begünstigt ist ferner das Einholen von Aufträgen (Akquisition), ausgenommen die Beteiligung an Ausschreibungen.

II. Dauer der begünstigten Tätigkeit

Die Auslandstätigkeit muss mindestens drei Monate ununterbrochen in Staaten ausgeübt werden, mit denen kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, in das Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen sind.

Sie beginnt mit Antritt der Reise ins Ausland und endet mit der endgültigen Rückkehr ins Inland. Eine vorübergehende Rückkehr ins Inland oder ein kurzer Aufenthalt in einem Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, in das Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen sind, gelten bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer

Anlagen zu den FW § 67 SGB III**Gültig ab: 01.01.2019****Gültigkeit bis: fortlaufend**

von zehn vollen Kalendertagen innerhalb der Mindestfrist nicht aus Unterbrechung der Auslandstätigkeit, wenn sie zur weiteren Durchführung oder Vorbereitung eines begünstigten Vorhabens notwendig sind. Dies gilt bei längeren Auslandstätigkeiten entsprechend für die jeweils letzten drei Monate.

Eine Unterbrechung der Tätigkeit im Falle eines Urlaubs oder einer Krankheit ist unschädlich, unabhängig davon, wo sich der Arbeitnehmer während der Unterbrechung aufhält. Zeiten der unschädlichen Unterbrechung sind bei der Dreimonatsfrist nicht mitzurechnen.

III. Begünstigter Arbeitslohn

Zum begünstigten Arbeitslohn gehören auch folgende steuerpflichtige Einnahmen, soweit sie für eine begünstigte Auslandstätigkeit gezahlt werden:

1. Zulagen, Prämien oder Zuschüsse des Arbeitgebers für Aufwendungen des Arbeitnehmers, die durch eine begünstigte Auslandstätigkeit veranlasst sind, oder die entsprechende unentgeltliche Ausstattung oder Bereitstellung durch den Arbeitgeber,
2. Weihnachtsgeld, Erfolgsprämien oder Tantiemen,
3. Arbeitslohn, der auf den Urlaub – einschließlich eines angemessenen Sonderurlaubs auf Grund einer begünstigten Tätigkeit – entfällt, Urlaubsgeld oder Urlaubsabgeltung,
4. Lohnfortzahlung auf Grund einer Erkrankung während einer begünstigten Auslandstätigkeit bis zur Wiederaufnahme dieser oder einer anderen begünstigten Tätigkeit oder bis zur endgültigen Rückkehr ins Inland.

Werden solche Zuwendungen nicht gesondert für die begünstigte Tätigkeit geleistet, so sind sie im Verhältnis der Kalendertage aufzuteilen.

Der begünstigte Arbeitslohn ist steuerfrei im Sinne der §§ 3 c, 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG und des § 28 Abs. 2 BerlinFG.

IV. Progressionsvorbehalt für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Auf das nach § 32 a Abs. 1 EStG zu versteuernde Einkommen ist der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn die begünstigten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden. Bei der Ermittlung der begünstigten Einkünfte ist der Arbeitslohn um die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 EStG und um den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 1 EStG zu kürzen, soweit sie nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht begünstigter nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt worden sind.

V. Nichtanwendung

Diese Regelung gilt nicht, wenn

1. der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen – einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank – gezahlt wird,
2. die Tätigkeit in einem Staat ausgeübt wird, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, in das Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen sind; ist ein Abkommen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden, so verbleibt

Anlagen zu den FW § 67 SGB III**Gültig ab: 01.01.2019****Gültigkeit bis: fortlaufend**

es bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den vorstehenden Regelungen, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind, oder

3. es sich um eine Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) handelt.

VI. Verfahrensvorschriften

1. Der Verzicht auf die Besteuerung im Steuerabzugsverfahren (Freistellungsbescheinigung) ist vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beim Betriebsstättenfinanzamt zu beantragen. Ein Nachweis, dass von dem Arbeitslohn in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, eine der deutschen Lohnsteuer (Einkommensteuer) entsprechende Steuer erhoben wird, ist nicht erforderlich.

Ist glaubhaft gemacht worden, dass die in Abschnitt I und II bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so kann die Freistellungsbescheinigung erteilt werden, solange dem Arbeitgeber eine Änderung des Lohnsteuerabzugs möglich ist (§ 41 c EStG). Außerdem muss sich der Arbeitgeber verpflichten, das folgende Verfahren einzuhalten:

- a) Der begünstigte Arbeitslohn ist im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte, der besonderen Lohnsteuerbescheinigung sowie dem Lohnzettel getrennt von dem übrigen Arbeitslohn anzugeben.
- b) Die Freistellungsbescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.
- c) Für Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahrs begünstigten Arbeitslohn bezogen haben, darf der Arbeitgeber weder die Lohnsteuer noch den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (sog. permanenter Jahresausgleich) ermitteln noch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen.

Der Arbeitgeber ist bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung sowie des Lohnzettels berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten, wenn er erkennt, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Besteuerung nicht vorgelegen haben. Macht er von dieser Berechtigung keinen Gebrauch oder kann die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden, so ist er zu einer Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt verpflichtet.

2. Soweit nicht bereits vom Steuerabzug abgesehen worden ist, hat der Arbeitgeber den Verzicht auf die Besteuerung bei seinem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

VII. Anwendungszeitraum Übergangsregelung

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1984. Sie ersetzt die bisher hierzu ergangenen Verwaltungsbestimmungen.

Eine vor dem 1. Januar 1984 geleistete und nach den vorstehenden Bestimmungen begünstigte Tätigkeit ist bei der Dreimonatsfrist mitzurechnen.